

Stadt Schmölln

Flächennutzungsplan – 6. Änderung („Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung“)

Abwägungsmaterial

zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit (Stand: 06.04.2022)

Schemadarstellung

Nr. der Behörden, TÖB bzw.
der Öffentlichkeit
Datum der
Stellungnahme

Inhalt der Stellungnahme

Entscheidung

der Abwägung:

Stellungnahme wird
berücksichtigt: **ja**

Stellungnahme wird

nicht berücksichtigt: **nein**

Begründung der

Abwägung

Anmerkung zur Abwägung der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsstimmungen:

Als Gegenstand des Flächennutzungsplanes (F-Planes) werden alle Belange behandelt und abgewogen, die gem. § 5 BauGB Inhalt von F-Plänen und die planungsrechtlich von Bedeutung sind, das gilt ebenso für allgemeingültige Gesetze, technische Parameter, Vorschriften, Forderungen, Nachweise, Hinweise etc., die in den Stellungnahmen enthalten sind. Auf eine Auflistung von planungsrechtlich nicht relevanten Belangen wurde deshalb in der Abwägung weitgehend verzichtet.

Die bisherige 2. FNP-Änderung wird gemäß Stadtratsbeschluss B 0646/2021 vom 21.12.2021 in die 2. FNP-Änderung (bisheriger Geltungsbereich „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ (SO 7) Am Kemnitzgrund) und Gewerbegebiet (GE 2)) und in die 6. FNP-Änderung (bisheriger Geltungsbereich „Gewerbebeerweiterung Landhandel“ G 17 in der Thomas-Müntzer-Siedlung) aufgetrennt. Da die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen auf Grund der mehrfachen Splittung des Verfahrens auch andere Teilbereiche enthielten, die jedoch für die 6. FNP-Änderung nicht relevant sind, wurden diese nicht relevanten Inhalte im vorliegenden Abwägungsmaterial nicht aufgeführt.

Stellungnahmen zum Entwurf vom 31.01.2018:

BEHÖRDEN, TÖB:		
1. Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Kreisplanung, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 20.04.2018:		
Kreisplanung:		
Unseres Erachtens nach handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Vorentwurfsfassung. Die Begrifflichkeiten sollten auf der Planurkunde und in der Begründung dementsprechend angepasst werden.	nein	Der Begriff „Vorentwurf“ wird lediglich im Leistungsbild Flächennutzungsplan der HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) verwendet, nicht im BauGB. Da die 6. FNP-Änderung nach Maßgabe des BauGB aufzustellen ist, ist der Begriff „Vorentwurf“ weder für die Planzeich-

		nung noch für die Begründung zu verwenden. In der Planurkunde und in der Begründung wird zur Dokumentierung des entsprechenden Verfahrensstandes der Planung auf die frühzeitigen Beteiligungen gemäß der §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB hingewiesen.
Es ist ausreichend, wenn in der Planzeichnung nur die geplanten Änderungen dargestellt werden. Eine Gegenüberstellung der geänderten Bereiche sollte zum besseren Verständnis in die Begründung aufgenommen werden.	ja	In der Planzeichnung erfolgt ab dem Entwurf 26.11.2018 nur noch die Darstellung der geplanten Änderungen. Die Darstellung des Inhalts des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt ab diesem Zeitpunkt nur noch in der Begründung.
Die Rechtsgrundlagen sollten auf der Planurkunde ergänzt werden.	nein	Die Rechtsgrundlagen sind (analog der genehmigten 3. FNP-Änderung) ausreichend in der Begründung aufgeführt.
2. Geltungsbereich: Gem. dem Grundsatz G1-15 des RP-O soll Schmölln zur Sicherung seiner regional bedeutsamen Funktionen das Angebot an Arbeitsplätzen und die für Unternehmen hochwertige Infrastruktur verbessern (siehe Pkt. 3.2.2). Es sollten Aussagen getroffen werden, inwieweit bei der Erweiterung des Landhandels zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.	nein	Da es sich um eine flächige Erweiterung von ca. 1,3 ha eines bestehenden und prosperierenden Gewerbes handelt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich auch das Angebot an Arbeitsplätzen erhöhen wird. Schließlich müssen künftig mehr Flächen bewirtschaftet und mehr Maschinen und Anlagen als bisher bedient werden. Eine genauere Angabe zu zusätzlichen Arbeitsplätzen ist in dieser frühen Planungsphase der künftigen Vorhaben nicht möglich.
Weiterhin sollten für das SO-Gebiet Aussagen getroffen werden, wieviel der insgesamt 1,6 ha bereits durch die bestehende Saatgutaufbereitungsanlage in Anspruch genommen werden.	ja	In der Begründung ist die Aussage enthalten, dass von den ca. 1,6 ha etwa 0,35 ha bereits von der bestehenden Saatgutaufbereitungsanlage beansprucht werden.
Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 i.V.m. § 2 (4) und § 2 a Abs. Satz 2 Nr. 2 BauGB zu erstellen. Die Anlage 1 ist für die geplanten Änderungsbereiche stringent anzuwenden.	ja	Bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes erfolgt eine strenge Orientierung an den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB.
Die Aussagen in der Begründung sollten keinen Konjunktiv enthalten.	nein	Es existiert keine Regelung, die für die Begründung eine bestimmte Zeitform vorschreibt.
Aussagen wie z. B. „aller Wahrscheinlichkeit nach“ sind zu meiden.	ja	Es wird in der Begründung auf die Formulierung eindeutiger und klarer Inhalte geachtet.
In der Begründung wird die Gesamtfläche der 2. Änderung mit 8,3 ha angegeben. Nach Addition der einzelnen Geltungsbereiche ergibt sich eine Größe von 7,4 ha. Die Angaben sollten überprüft werden.	nein	Dieser Sachverhalt ist für die 6. FNP-Änderung nicht relevant, da zum Zeitpunkt der frühen Beteiligungen zum Entwurf vom 31.01.2018 und somit in der 2. FNP-Änderung noch 4 Geltungsbereiche mit umfangreicheren Flächen bearbeitet wurden.
Fachdienst Natur- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde:		
Im 2. Geltungsbereich wird landwirtschaftliche Fläche als Sondergebiet zur Erweiterung des Landhandels als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Eine Teilfläche dieser Nutzungsänderung wurde bereits im Rahmen einer Bauantragstellung bebaut und entsprechend der Eingriffsbilanzierung kompensiert. Dem Geltungsbereich 2 wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmölln: In Anlehnung an die im FNP westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche G 5 mit den übrigen Flächen des vorhandenen Landhandelsbetriebes erfolgt für die geplante Erweiterung dieses Gewerbes innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung keine Darstellung eines „Sondergebietes“, sondern die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ (G 17)).

Untere Bodenschutzbehörde:		
Im Rahmen des vorsorgenden nachhaltigen Bodenschutzes ist die Neuversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen und falls dies nicht möglich ist, durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eine Umnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen ist gegenüber einer Neuversiegelung zu präferieren. Die Auswirkungen bez. des Schutzgutes – Boden – werden in der Begründung für die Geltungsbereiche 2, 3 und 4 als erheblich eingeschätzt. Aus diesem Grund ist im Arbeitsschritt „Angabe von Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen“ des Umweltberichts zu prüfen, ob nicht eine Verdichtung, Umnutzung oder Wiedernutzbarmachung bereits ausgewiesener Bebauungsgebiete zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen möglich ist. Der Bedarf für die Neuausweisungen ist mit Zahlen zu hinterlegen. Im Rahmen der Abwägung ist für das Schutzgut Boden eine nachvollziehbare Bodenfunktionsbewertung anhand von Bodenschätzungsdaten durchzuführen oder die Thür. Bodenfunktionsbewertung der TLUG zu nutzen. Die Abwägung ist im Umweltbericht darzustellen bzw. zu begründen.	ja	Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung. Im Umweltberichte erfolgt eine Bodenfunktionsbewertung für das Plangebiet entsprechend den einschlägigen fachlichen Grundsätzen.
Untere Immissionsschutzbehörde:		
Der 2. Änderung des FNP stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.	entfällt	
Untere Wasserbehörde:		
Die Geltungsbereiche 2 und 4 der 2. Änderung des FNP befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzbereiches Nitzschkaer Brücke der Stadt Schmölln (48/12/81 mit Beschluss Rat des Kreises Schmölln vom 11.03.1981). Weitere wasserrechtliche Belange sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen. Der 2. Änderung des FNP wird durch die zuständige untere Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt.	ja	Die betroffenen Trinkwasserschutzbereiche sind in der Planzeichnung dargestellt worden. Zudem erfolgte eine Einarbeitung in Kap. 5.1 der Begründung.
Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist in § 2 (4) und § 2 a Satz 2, Nr. 2 BauGB geregelt. Die Prüfung für das Schutzgut Wasser ist entsprechend der Anlage 1 (zu § 2 (4) und den §§ 2 a und 4 c) durchzuführen und zu dokumentieren.	ja	Bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes erfolgt eine strenge Orientierung an den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB.
2.		
Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 300, Jorge-Semprún-Platz, 99403 Weimar		
Schreiben vom 12.04.2018:		
Raumordnung und Landesplanung:		
2. Geltungsbereich – Sondergebiet „Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung: Auf einem Teilbereich des bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereichs, der nun als Sondergebiet „Landhandel“ ausgewiesen werden soll, befindet sich bereits ein Gebäude.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmölln: In der 6. FNP-Änderung ist kein Sondergebiet „Landhandel“, sondern eine „gewerbliche Baufläche“ dargestellt worden.)

Aus der Begründung wird nicht deutlich, in welchem Umfang und für welche Sortimente hier Handelsflächen bereits bestehen bzw. neu geschaffen werden sollen. Auf Grund der diesbezüglich fehlenden konkreten Erläuterungen ist eine Beurteilung des Sondergebietes nicht möglich.	nein	In der Begründung, Kap. 1 wird hinsichtlich der angestrebten Ziele klar zum Ausdruck gebracht, dass im G 17 keine Unterbringung von Handelsfunktionen vorgesehen ist. Dem entspricht auch die erfolgte Darstellung des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung als „gewerbliche Baufläche“.
Wenn durch die Änderung „die Lagerung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung der regional geernteten landwirtschaftlichen Produkte besser als bisher unmittelbar in der Region erfolgen“ sollen, ist die Ausweisung als Sondergebiet „Handel“ nicht nachvollziehbar. Hier wäre eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche, wie es bereits für die übrigen Flächen der Landhandelsgesellschaft Schmölln (nördlich der Straße Thomas-Müntzer-Siedlung) im FNP erfolgte, ausreichend.	ja	Wie bereits für die unweit westlich des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung im G 5 erfolgte Darstellung der Bestandsfläche der Landhandelsgesellschaft als „gewerbliche Baufläche“ erfolgt dies auch mit G 17 im Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung.
Wasserwirtschaft:		
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP liegt teilweise in der Schutzzone III verschiedener Wassergewinnungsanlagen gem. des Kreistagsbeschlusses vom 11.03.1981 (Beschluss Nr. 48-12/81). Die vor dem 03.10.1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 (1) WHG. Auf die im Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Schutzbestimmungen ist in der Planung hinzuweisen.	ja	Auf die im Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Schutzbestimmungen wird im Kap. 5.1 der Begründung hingewiesen.
Derzeit ist bei der oberen Wasserbehörde ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Fassungen des Wasserwerkes Nitzschkaer Brücke anhängig.	ja	Hinweise dazu erfolgen im Kap. 5.1 der Begründung. Zudem wird in der Planzeichenerklärung ein Vermerk eingefügt.
Hinsichtlich der in der Rechtsverordnung festzusetzenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen orientieren wir uns grundsätzlich an den Empfehlungen des Arbeitsblattes W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), Bonn.	entfällt	
Die Schutzzone III ist gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen.	ja	Es erfolgt in der Planzeichnung eine nachrichtliche Übernahme der Schutzzone III.
Die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebiete im Flächennutzungsplan entspricht augenscheinlich der tatsächlichen Lage dieser Gebiete.	entfällt	
Bei Straßenbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet sind grundsätzlich die Forderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ und die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau zu beachten.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, sondern für die künftige Realisierungsphase.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Schutzgebieten gelten die Anforderungen des § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017.		
Immissionsschutz:		
Aus Sicht des Immissionsschutzes gibt es gegen die 4 Änderungsbereiche des FNP keine Einwendungen.	entfällt	
Bei der Aufstellung von B-Plänen auf der Basis des FNP für die Sondergebietsflächen Handel ist zu gewährleisten, dass die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die entsprechenden Baugebiete, auf Grund der von den Flächen ausgehenden Lärmemissionen, eingehalten werden können. Ggf. sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den Textlichen Festsetzungen zu den B-Plänen festzuschreiben.	nein	Diese Aussagen betreffen explizit die Sondergebietsflächen Handel. Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung ist jedoch als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt worden, so dass er von diesem Teil der Stellungnahme nicht betroffen ist. Zudem sind die nächstgelegenen Bauflächen westlich des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung ebenfalls „gewerbliche Bauflächen“, so dass hinsichtlich Lärmemissionen kein Konfliktpotential zu den Umgebungsnutzungen besteht. Konkreter Schallschutz wird in der folgenden verbindlichen Bebauungsplanung geregelt.
Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:		
<u>2. Zum Geltungsbereich 2 (Sondergebiet „Landhandel - Thomas-Müntzer-Siedlung“):</u> Die enthaltene Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landhandel – Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten“ ist nicht konkret genug und in sich widersprüchlich, so dass die Darstellung nicht hinsichtlich der planungsrechtlich geltenden Anforderungen beurteilt werden kann.	nein	Diese Aussage betrifft explizit die Darstellung eines Sondergebietes „Landhandel“. Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung ist jedoch als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt worden, so dass er von dem Teil der Stellungnahme nicht betroffen ist.
In einem FNP ist die Art der baulichen Nutzung zwar nur in den Grundzügen darzustellen, gleichwohl ist es auch vor dem Hintergrund der Unschärfe des FNP nicht zulässig, die Darstellung zur Zweckbestimmung eines Sondergebietes im Widerspruch zur dargestellten Art der Nutzung darzustellen. Wenn das neu ausgewiesene Baugebiet der Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dient, handelt es sich grundsätzlich nicht um eine Handelseinrichtung (Dies gilt auch, wenn der Standort einem anderen ortsansässigen Handelsbetrieb dadurch dienen soll, dass auf diesem weitere Flächen zur Lagerung und Aufbereitung von Waren vorgehalten werden.) Eine Handelseinrichtung zeichnet sich grundsätzlich dadurch aus, dass sich Produkte an gewerbliche Kunden (Großhandel) oder an den Endverbraucher (Einzelhandel) vor Ort veräußert werden. Die Darstellung der Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind nach § 11 (2) BauNVO bei der Entwurfserarbeitung des FNP widerspruchsfrei darzustellen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwie-	ja	In der Begründung, Kap. 1 wird hinsichtlich der angestrebten Ziele klar zum Ausdruck gebracht, dass im Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung keine Unterbringung von Handelsfunktionen vorgesehen ist. Dem entspricht auch die erfolgte Darstellung des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung als „gewerbliche Baufläche“ (G 17). Zudem erfolgt in Anlehnung an die im FNP westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche G 5 (mit den übrigen Flächen des vorhandenen Landhandelsbetriebes) für die geplante Erweiterung dieses Bestandsgewerbes innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung keine Darstellung eines „Sondergebietes“, sondern die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ (G 17). Somit ist eine widerspruchsfreie Darstellung der Art der baulichen Nutzung erfolgt.

sen, dass ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (1) BauNVO nur dann dargestellt werden kann, wenn sich dieses von den Baugebieten nach §§ 2 – 10 BauGB wesentlich unterscheidet. Bei einer Baufläche, die der Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dient, handelt es sich um eine gewerbliche Baufläche. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung ebenso in Frage zu stellen.		
Auch aus der Begründung, Seiten 4 und 9, geht nicht hervor, welches Planungsziel mit der Neuausweisung des sonstigen Sondergebietes verbunden ist. Insbesondere bleibt unklar, ob es sich um die Verlagerung der in der gewerblichen Baufläche Thomas-Müntzer-Siedlung ansässigen LHG-Landhandelsgesellschaft geht, oder ob das Baugebiet in unmittelbarer Nähe des Bestandsbetriebes der LHG lediglich als ausgelagerter Betriebsstandort zur Lagerung und Veredlung der Produkte, die dann im Bestandsgebäude veräußert werden, ausgewiesen werden soll. Vor diesem Hintergrund kann die Darstellung des Sondergebietes in planungsrechtlicher Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.	ja	In der Begründung, Kap. 1 und 2 wird klar zum Ausdruck gebracht, dass im G 17 keine Unterbringung von Handelsfunktionen, sondern eine Erweiterungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen (Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von Landwirtschaftsprodukten) vorgesehen ist. Dem entspricht auch die erfolgte Darstellung des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung als „gewerbliche Baufläche“.
Hinweise für die Überarbeitung der Planung:		
a) Die Neuausweisung einer Baufläche zur ausschließlichen Lagerung und Veredlung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bzw. von Produkten, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, begegnet keinen planungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt insbesondere im Hinblick der Nähe zur westlich angrenzenden gewerblichen Baufläche „Thomas-Müntzer-Siedlung“ und der bereits vorhandenen Bebauung. In diesem Fall wäre die Baufläche jedoch nicht als Sondergebiet, sondern als gewerbliche Baufläche darzustellen.	ja	Es erfolgt in der Baufläche auf Grund der dort vorgesehenen Nutzungen (Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von Landwirtschaftsprodukten) die Darstellung als „gewerbliche Baufläche“ G 17..
b) Soll hingegen eine Neuausweisung zur Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Handelsbetriebes LHG erfolgen, können städtebauliche Auswirkungen dann vorliegen, wenn es sich um einen Handelsbetrieb handelt, der seine Produkte nicht nur an Agrar- und Gewerbebetriebe veräußert. Zudem können sich städtebauliche Auswirkungen ergeben, wenn neben Produkten, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, bzw. die in Eigenproduktion erzeugt bzw. veredelt werden, auch weitere Waren vertrieben werden.	nein	In der Begründung, Kap. 1 und 2 wird klar zum Ausdruck gebracht, dass im G 17 keine Unterbringung von Handelsfunktionen, sondern eine Erweiterungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen (Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von Landwirtschaftsprodukten) vorgesehen ist. Somit ist keine Relevanz gegeben hinsichtlich eines Handelsbetriebes.
Diesbezüglich ist festzustellen, dass der in der Thomas-Müntzer-Siedlung ansässige Bestandsmarkt nicht ausschließlich einen „Landhandel“ für Agrarbetriebe darstellt, sondern neben Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Futtermitteln, Pflanz- und Saatgut sowie Brennstoffen zudem Getränke, Haushaltswaren und Arbeits- und Berufsbekleidung (auch) an Endverbraucher verkauft. Zudem wird eine breite Auswahl an Mietgeräten für den Haus-, Hof- und Gartenbereich angeboten,	entfällt	

was den Verkauf der o. g. zum Teil zentrenrelevanten Waren befördern dürfte. Nach Aussage der Begründung, Seite 9, werden darüber hinaus auch Bau- und Gartenmarktartikel sowie Tiernahrung an Endverbraucher angeboten.		
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Schmölln keine zentralörtliche Funktion hat, das Altenburger Land mit o. g. zentrenrelevanten Produkten zu versorgen. Regional geerntete landwirtschaftliche Produkte sind zur Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 4 BauGB in zentralen Versorgungsbereichen und nicht an nicht städtebaulich integrierten Standorten anzubieten. Die Aussagen in der Begründung Pkt. 1.2 sowie Pkt. 2.2 können vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden, wonach regional geerntete landwirtschaftliche Produkte in noch größerem Umfang als bisher ohne große Transportwege in derselben Region verkauft werden könnten. Entgegen des zu berücksichtigenden Belangs nach § 1 (6) Nr. 9 BauGB, nach dem sich die städtebauliche Entwicklung auf die Vermeidung und Verringerung von Verkehr auszurichten hat, entsteht nicht weniger, sondern mehr Verkehr, wenn eine Vielzahl von Endverbrauchern die Regionalprodukte auf einem agrarindustriell geprägten, nicht städtebaulich integrierten Standort und nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs erwerben, wohin sie in großen Mengen (und wenigen Fahrten) von entsprechenden Lager- und Veredlungsflächen hin transportiert werden.	ja	In der Begründung, Kap. 1 und 2 wird klar zum Ausdruck gebracht, dass im G 17 keine Unterbringung von Handelsfunktionen, sondern eine Erweiterungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen (Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von Landwirtschaftsprodukten) vorgesehen ist. Somit entsteht an diesem nicht städtebaulich integrierten Standort keine Relevanz hinsichtlich Handelsnutzungen. Auf der geplanten „gewerblichen Baufläche“ G 17 sind lediglich gewerbliche Nutzungen (Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von Landwirtschaftsprodukten) vorgesehen. Dazu erfolgt eine Klarstellung im Kap. 1 der Begründung. Zudem wird durch die in G 17 vorgesehene Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von Landwirtschaftsprodukten aus der Region eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen erreicht, indem Transportwege zu weiter entfernten liegenden Bearbeitungs-, Aufbereitungs- und Lagerungsstandorten landwirtschaftlicher Produkte verringert werden oder gänzlich entfallen.
Zur ausreichenden Berücksichtigung der o. g. nach § 1 (6) Nr. 4 und 9 BauGB geltenden Berücksichtigungsgebote kann eine Verlagerung des Handelsbetriebes LHG nur bei Konkretisierung der Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung befürwortet werden, indem gem. § 11 (2) BauNVO ein Sondergebiet „nicht zentrenrelevanter Handel an Agrar- und Gewerbebetriebe sowie Lagerung und Veredlung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dargestellt wird. Dabei lässt es der Konkretisierungsspielraum der Darstellung im Hinblick der Unschärfe des FNP zu, aus dieser Darstellung einen untergeordneten Verkauf an in Eigenproduktion erzeugten bzw. veredelten landwirtschaftlichen Produkten zuzulassen. Auszuschließen ist jedoch durch die Konkretisierung der Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung des Sondergebietes, dass Produkte an Endverbraucher veräußert werden und insbesondere, dass zentrenrelevante Waren vertrieben werden.	nein	Es findet keine Verlagerung des bestehenden Handelsbetriebes LHG statt, sondern es erfolgt die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G17). Somit besteht keine Relevanz hinsichtlich Handelsnutzungen.
c.) Die Aussage in der Begründung, S. 4 die LHG sei als Dienstleister von regional tätigen Landwirtschaftsbetrieben tätig und gehöre zum vor- bzw. nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft, ist im Hinblick der aktuellen o. g. Ausrichtung des Warenangebotes nicht gänzlich nachvollziehbar. Die formelle und materielle Zulässigkeit des ansässigen Bestandsmarktes in der	nein	Die im westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung im G 5 vorhandenen Handelsnutzungen finden keine Fortsetzung im geplanten G 17. Somit besteht hinsichtlich einer Handelsnutzung keine Relevanz für die 6. FNP-Änderung. Die Prüfung der formellen und materiellen

Thomas-Müntzer-Siedlung ist vor dem Hintergrund, dass hier kein entsprechender Bebauungsplan vorliegt, zu prüfen. (In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Vermutungsregel des § 11 (3) Satz 3 BauNVO für sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 (3) Satz 1 Nr. 3 BauNVO nur dann nicht gilt, wenn diese den in § 11 (3) Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen nicht vergleichbar sind.)		Zulässigkeit des in G 5 ansässigen Bestandsmarktes besitzt in Verbindung mit der 6. FNP-Änderung keine Relevanz, da G 5 nicht mit zum Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung gehört und im geplanten G 17 keine Handelsfunktion geplant ist, die evtl. einen Zusammenhang zum bestehenden Handelsbetrieb in G 5 besitzen könnte.
Im Übrigen wird allgemein auf folgendes zur Änderungsplanung hingewiesen:		
2. Die 2. Änderung des FNP betrifft nur die (in den 4 Geltungsbereichen enthaltenen) Neudarstellungen, die sich aus den beiden unteren Abschnitten der Planzeichnung ergeben. Die oberen beiden Ausschnitte der Planzeichnung enthalten hingegen die Darstellungen des derzeit rechtswirksamen FNP in der Fassung der 1. Änderung, die zur Beurteilung der vorliegenden 2. Änderungsplanung maßgeblich sind.	entfällt	
Die Gegenüberstellung der derzeit wirksamen und geplanten Darstellungen ist im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Veranschaulichung des Gegenstands der FNP-Änderung hilfreich. Da die Hinweise auf die derzeit rechtswirksamen Darstellungen jedoch lediglich einen deklaratorischen Sachverhalt betreffen, gehören sie in die Begründung zur 2. Änderung des FNP.	ja	Die derzeit rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans werden in die Begründung dieser FNP-Änderung eingearbeitet.
Unabhängig davon kann dem vorliegenden Vorentwurf nicht rechtseindeutig entnommen werden, was zum Planinhalt der 2. Änderung des FNP gehört, da die Bedeutung der in den oberen und unteren Abschnitten enthaltenen Darstellungen auf der Planzeichnung zum Vorentwurf nicht erklärt wurde. Insbesondere ergibt sich die Bedeutung der oberen bzw. unteren Abschnitte der Planzeichnung nicht aus den nebenstehenden beiden (mit gesonderten Überschriften versehenen) Erklärungen zu den Planzeichen. Vielmehr betreffen sowohl die „Hinweise auf den an die Geltungsbereiche der 2. Änderung angrenzenden Darstellungsinhalt des wirksamen FNP Schmölln von 2014 sowie der genehmigten 1. Änderung des FNP Schmölln von 2017“ als auch die „Planzeichenerklärung innerhalb der 4 Geltungsbereiche der 2. Änderung des FNP Schmölln“ ausschließlich die unteren beiden Ausschnitte der Planzeichnung. Spätestens zum Feststellungsbeschluss sollte eine Planurkunde erstellt werden, die nur die Neudarstellungen in den verschiedenen Geltungsbereichen der 2. Änderung des FNP einschließlich der angrenzenden rechtswirksamen Darstellungen (also die unteren beiden Planausschnitte der Planzeichnung) enthält. Die oberen beiden Ausschnitte des derzeit wirksamen FNP	ja	Es erfolgt die Herstellung der Rechtseindeutigkeit der Planurkunde, indem dort nur die Neudarstellung innerhalb des Geltungsbereichs der nunmehr 6. FNP-Änderung einschließlich des angrenzenden rechtswirksamen Darstellungsinhalts enthält. Der Ausschnitt des derzeit wirksamen FNP wird in die Begründung zur Erläuterung der 6. FNP-Änderungsplanung integriert.

sollten in die Begründung zur Erläuterung des Gegenstandes der Änderungsplanung aufgenommen werden.		
Sowohl die Hinweise zu den Planzeichen der angrenzenden rechtswirksamen Darstellungen des FNP in der Fassung der 1. Änderung als auch die Planzeichenerklärung zu den innerhalb der verschiedenen Geltungsbereiche verwendeten Planzeichen müssen hingegen auf der zum Feststellungsbeschluss zu erstellenden Planurkunde verbleiben.	ja	Sowohl die Hinweise zu den Planzeichen der angrenzenden rechtswirksamen Darstellungen des maßgeblichen FNP (wirksam seit 14.06.2014) als auch die Planzeichenerklärung zu den innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung verwendeten Planzeichen verbleiben in der Planurkunde.
(Dabei sollte allerdings in den „Hinweisen auf den an die Geltungsbereiche der 2. Änderung angrenzenden Darstellungsinhalt des wirksamen FNP Schmölln“ in der Fassung der 1. Änderung von 2017 das Planzeichen zur Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 2. Änderung nicht aufgeführt werden. Auf dieses Planzeichen kann nicht nur hingewiesen werden, da es zum konstitutiven Darstellungsinhalt der 2. Änderung gehört.)	ja	Das Planzeichen zur Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der ursprünglichen 2. FNP-Änderung, die inzwischen hier als eine Teilfläche der 2. Änderung als 6. FNP-Änderung weitergeführt wird, wird als „Abgrenzung des Geltungsbereichs der 6. Änderung“ in der „Planzeichenerklärung innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des FNP Schmölln“ konstitutiv dargestellt.
3. Im Plantitel zur 2. Änderung des FNP sollten die maßgeblichen Änderungsbereiche ergänzend mit aufgeführt werden.	ja	Es erfolgt im Plantitel die Ergänzung „Geltungsbereich „Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung“
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Gesetz vom 04.05.2017 novellierte Anlage 1 zum BauGB neue Anforderungen an den nach §2a Nr. 2 BauGB zu erstellenden Umweltbericht enthält. Zu den in der Begründung zum Vorentwurf, S. 25 dargelegten beabsichtigten Inhalten der Umweltprüfung geben wir folgende Anmerkung: - Bezüglich des 1. Geltungsbereichs ist die (gegenüber der ursprünglich beabsichtigten gewerblichen Entwicklung) zu erwartende Zunahme des motorisierten Individualverkehrs in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den 2. Geltungsbereich dann, wenn hier nicht nur Flächen zur Lagerung und Veredlung von landwirtschaftlichen Produkten bereitgestellt werden.	ja	Bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes erfolgte eine strenge Orientierung an den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB. Bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden auch die Wirkungen eines erhöhten, vom Plangebiet ausgehenden Verkehrsaufkommens berücksichtigt.
Hinsichtlich der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass es für die zu erwartenden Eingriffe in den Geltungsbereichen 1 bis 3 auf FNP-Ebene ausreichend ist, auf das gesamtstädtische Ausgleichskonzept zu verweisen.	ja	Für den ursprünglichen 2. Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung (nunmehr Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung) wird in der Begründung (Kap. 8.2.3) auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde.
Bezüglich der konkreten Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen kann grundsätzlich auf die verbindliche Bebauungsplanung im Sinne von	ja	Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.

§2 (4) Satz 5 BauGB verwiesen werden.		
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Heinrich-Heine-Str. 41, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Schreiben vom 19.03.2018:		
In den angezeigten Geltungsbereichen sind keine Bodenordnungsverfahren nach BauGB eingeleitet oder geplant.	entfällt	
Von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden unsere Belange nicht berührt.	entfällt	
Es wird gebeten, uns zu gegebener Zeit eine Kopie der rechtskräftigen Änderung zu übergeben sowie den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen.	nein	Die Übergabe von Unterlagen sowie die Mitteilung des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung ist nicht relevant für die 6. FNP-Änderung. Dazu werden mit der Stadt Schmölln separate Vereinbarungen getroffen.
4. Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Servicestelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein		
Schreiben vom 04.04.2018:		
Durch die 2. Änderung des FNP werden der Landwirtschaft zukünftig ca. 5,8 ha Ackerland der Nutzung entzogen (2. und 4. Geltungsbereich). Durch den 2. Geltungsbereich sind ca. 2,6 ha Ackerland betroffen, welche im RP-O (Regionalplan Ostthüringen) als Vorrangfläche (LB 11) für die Landwirtschaft dargestellt ist.	ja	Es wird hiermit klargestellt, dass es sich beim 2. Geltungsbereich lediglich um ca. 1,6 ha Fläche handelt, von der bereits ca. 0,3 ha bebaut sind.
In der Begründung zur Auslegung wird dazu erläutert, dass aufgrund der Lage und Größe der Fläche aus Sicht der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen und der Oberen Landesplanungsbehörde, Referat 340 des Thüringer Landesverwaltungsamtes kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Es sollte dennoch geprüft werden, ob zumindest die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle erfolgen können.	ja	Die Prüfung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat folgendes ergeben: Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren künftigen Standorte wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Es wird angestrebt, nur den kleineren Teil des erforderlichen Ausgleichs innerhalb des Plangebietes, zur Randeingrünung des Gebietes, zu realisieren. Zur Erfüllung des größeren Teils des erforderlichen Ausgleichs werden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes und außerhalb von Ackerland gesucht. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie der konkreten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.

Da auf der Fläche bereits eine Anlage des Landhandels vorhanden ist, können wir aber der Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet an der Gemeindegrenze grundsätzlich zustimmen.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmölln: In Anlehnung an die im FNP westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche G 5 mit den übrigen Flächen des vorhandenen Landhandelsbetriebes erfolgt für die geplante Erweiterung dieses Gewerbes innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung keine Darstellung eines „Sondergebietes“, sondern die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ (G 17)).
5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera		
Schreiben vom 23.03.2018:		
Zu Pkt. 1.2 – 2. Geltungsbereich – Sondergebiet „Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung: Änderung der bisherigen Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und neue Darstellung als Sondergebiet „Landhandel“ gibt es seitens der Landespolizeiinspektion Gera keine Einwände.	nein	Die Änderung der „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt im 2. Geltungsbereich nunmehr nach Prüfung der künftigen „Art der baulichen Nutzung“. Die bisherige Darstellung als „Sondergebiet Landhandel“ widerspricht der geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbes und ist somit nicht als Handelseinrichtung anzusehen. Zudem unterscheidet sich die geplante Baufläche nicht von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO. Es handelt sich somit beim künftigen Landhandel um eine „gewerbliche Baufläche“ die in der Planzeichnung der 6. FNP-Änderung dargestellt wird.
6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Schreiben vom 12.03.2018:		
Die Stadt Gößnitz hat, auch als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf, keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln. Durch die geplanten Änderungen werden die Belange der Stadt Gößnitz und angrenzenden Gemeinden Ponitz und Heyersdorf nicht berührt.	entfällt	
8. Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz		
Schreiben vom 16.03.2018:		
Belange der Gemeinde Nobitz werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Planung findet unsere Zustimmung.	entfällt	
9. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 28.03.2018:		
Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergehen seitens der Gemeinde Nöbdenitz keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	

10. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Vollmershain, Am Gemeinde- amt 4, 04626 Nöbdenitz		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
11. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Thonhausen, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 27.03.2018:		
Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergehen seitens der Gemeinde Thonhausen keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	
12. Gemeine Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen		
Schreiben vom 26.03.2018:		
Es werden keine öffentlichen Belange der Gemeinde Altkirchen berührt.	entfällt	
13. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
14. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtsr. 11, 99423 Weimar		
Schreiben vom 10.04.2018:		
Im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes „Am Kummerschen Weg“ sind archäologische relevante Siedlungsrechte zu erwarten. Vor den für eine Bebauung erforderlichen Bodeneingriffen müssen daher eine archäologische Sondierung und anschließend ggf. denkmalfachliche Untersuchungen durchgeführt werden	nein	Diese Aussage ist nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, die lediglich den 2. Geltungsbereich des Entwurfs vom 31.01.2018 umfasst, der sich im Bereich der Thomas-Müntzer-Siedlung und nicht im Bereich des Kummerschen Weges befindet.
15. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 09.03.2018:		
Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen zu der geplanten 2. Änderung des FNP keine Einwände.	entfällt	
16. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	

17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 13.03.2018:		
Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände. Zur Planung bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.	entfällt	
Hinweis: Bis zu einer Höhe von 287,7 m ü. NHN ist nicht von einer Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung auszugehen.	nein	Die konkrete Höheneinordnung der Gebäude erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Zudem wurden in den Stellungnahmen der Bundeswehr zu den beiden nachfolgenden Entwürfen der 2. FNP-Änderung keine Einwände in Bezug zur Höheneinordnung erhoben.
18. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera Schreiben vom 05.03.2018:		
2. Geltungsbereich –Sondergebiet „Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung: Gegen die angestrebte Darstellungsänderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung im 2. Geltungsbereich bestehen unsererseits keine Einwände. Die dort bereits tätige Landhandels-gesellschaft (LHG) ist im Wesentlichen ein land-wirtschaftlicher Dienstleister und bietet in der Hauptsache Waren und Dienstleistungen für landwirtschaftliche Betriebe an. Die Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit für die LHG durch die Darstellung eines Sondergebietes kann eine weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung und damit ggf. auch den Erhalt und/oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum ermöglichen.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmöln: In Anlehnung an die im FNP westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche G 5 mit den übrigen Flächen des vorhandenen Landhandelsbetriebes erfolgt für die geplante Erweiterung dieses Gewer-bes innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung keine Darstellung eines „Sondergebietes“, sondern die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ (G 17)).
19. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera Schreiben vom 21.03.2018:		
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes führt im Geltungsbereich 2 zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche.	entfällt	
Im Regionalplan Ostthüringen wird im Pkt. 4.3.1 ausgeführt: Die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Gunstflächen ist für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nach-haltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben eine wesentliche Voraussetzung. Unerlässlich wird ihre Ausweisung auch vor dem Hintergrund - des nachhaltigen Umganges mit der Naturre-source Boden als Grundlage und Vorausset-zung für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, - die Unvermehrbarkeit des Bodens, - die unabänderliche Bindung der Landwirtschaft an die vorhandene Bodenfläche.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmöln: In Anlehnung an die im FNP westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche G 5 mit den übrigen Flächen des vorhandenen Landhandelsbetriebes erfolgt für die geplante Erweiterung dieses Gewer-bes innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung keine Darstellung eines „Sondergebietes“, sondern die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ (G 17)).

Die Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ wurden raumordnerisch abgewogen. Da jedoch hierzu bereits eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen erfolgte und es sich bei den nun in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen insbesondere um eine Erweiterung des bereits bestehenden Sondergebietes „Landhandel“ handelt, wird zugestimmt.		
Da bisher keine konkreten Aussagen zu den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, sind folgende Hinweise zu beachten: - Erforderlicher Ausgleich sollte vorrangig innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden - Externe Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht zu weiterem Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen führen	nein	Die Bestimmung des konkreten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs ist für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant. Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren künftigen Standorte wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Es wird angestrebt nur den kleineren Teil des erforderlichen Ausgleichs innerhalb des Plangebietes, zur Randeingrünung des Gebietes, zu realisieren. Zur Erfüllung des größeren Teils des erforderlichen Ausgleichs werden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes und außerhalb von Ackerland gesucht. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie der konkreten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
20.		
ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida		
Schreiben vom 10.04.2018:		
Durch die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Waldflächen direkt betroffen. Allerdings grenzt der dritte Geltungsbereich an eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes. Deshalb sei an dieser Stelle grundsätzlich rein vorsorglich auf den § 26 (5) Thür. Waldgesetz hingewiesen, der festlegt: „Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.“ Darauf sollte im Flächennutzungsplan explizit hingewiesen werden.	nein	Da der aufgeführte 2. Geltungsbereich (Landhandel) gemäß der vorliegenden Stellungnahme nicht von dieser gesetzlichen Regelung gemäß Thüringer Waldgesetz hinsichtlich der Einhaltung dieses Waldabstandes betroffen ist, erfolgt in der Planunterlage zur 6. FNP-Änderung dazu auch kein Hinweis.

21. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena		
Schreiben vom 04.04.2018:		
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt sich hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Abt. Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten der Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie gegenüber der bereits abgegebenen Stellungnahme (Anlage) vom 14.12.2007, welche inhaltlich weiter gültig ist, folgende fachliche Ergänzung:	entfällt	
Hydrogeologie/Grundwasserschutz:		
Zwei der vier Geltungsbereiche (Geltungsbereich 2: „Sondergebiet Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung sowie Geltungsbereich 4: Wohnbaufläche „Am Kummerschen Weg“) befinden sich, wie in den Planungsunterlagen beschrieben, innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (Zone III) für das Wasserwerk Nitzschkaer Brücke. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind eine Reihe von Nutzungseinschränkungen und Verboten zu beachten. Rechtlich bindend sind hierbei die im Feststellungsbeschluss Nr. 48-12/81 vom 11.03. 1981 des Kreistages Schmölln aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und Verbote. Weitere Hinweise auf gefährliche Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge in Trinkwasserschutzgebieten gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 101, 1. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser vom Juni 2006. Über laufende Aufhebungsverfahren und Schutzzonenveränderungen gibt die Obere Wasserbehörde Auskunft. Ich bitte um Beachtung der vorgenannten Stellungnahme sowie der Ergänzungen.	ja	Zuzüglich der in der Planzeichnung bzw. der Planzeichenerklärung der 6. FNP-Änderung erfolgten Darstellung als gewerbliche Baufläche G 17 erfolgt die Berücksichtigung von nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Hinweisen zu den Wasserschutzgebieten. Hierbei handelt es sich um die vollständige Lage von G 17 innerhalb der festgesetzten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Nitzschkaer Brücke“ sowie der Trinkwasserschutzzone III eines in Aussicht stehenden schutzbedürftigen Wasserschutzgebietes. Zudem wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass seitens der oberen Wasserbehörde für dieses WSG ein Neufestsetzungsverfahren geführt wird. Nach dem derzeitigen Planungsstand befindet sich der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung größtenteils auch künftig in der Schutzzone III. Da gemäß dem Umweltbericht (siehe Kap. 8.2.2.2 dieser Begründung) hinsichtlich des Grundwassers keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, wird eine umweltverträgliche Realisierung der Vorhaben im G 17 möglich sein.
Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abt. 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.	entfällt	
Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie gem. Lagerstättengesetz rechtzeitig anzuzeigen. Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse, der Erkundungsdaten und der Lagepläne in das geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu ver-	nein	Nicht relevant für diese FNP-Änderung, sondern in den künftigen verbindlichen Bauleitplanungen, den Objektplanungen bzw. in der künftigen Realisierungsphase konkreter Vorhaben.

anlassen.		
Anlage zum Schreiben der TLUG vom 04.04.2018:	nein	
<u>Stellungnahme TLUG vom 14.12.2007:</u>		
<u>Geologie/Rohstoffgeologie:</u> Für das Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung und –gewinnung „KIS 18 Brandröbel“ ist zwischenzeitlich das Recht zur Gewinnung von Rohstoffen erloschen. Jedoch wird die Fläche weiterhin von der Gewinnungsfirma genutzt. D. h. das Vorranggebiet bleibt, wie auch aus den Unterlagen ersichtlich, weiterhin bestehen. Für das Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung und –gewinnung „KIS 19 Brandröbel“ wurde zwischenzeitlich eine bergrechtliche Genehmigung zum Abbau von Kiessanden erteilt. Das Recht für die Bewilligung „Kiessand Schmölln“ ist zwischenzeitlich aufgehoben worden.	nein	Diese Aussagen zur Rohstoffsicherung sind nicht relevant für das Plangebiet (G 17) der 6. FNP-Änderung. Weder innerhalb des G 17 noch in der unmittelbaren Umgebung befinden bzw. befanden sich die in der Stellungnahme aufgeführten Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bzw. die Fläche für die aufgehobene Bewilligung.
<u>Hydrogeologie/Grundwasserschutz:</u> Das Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Altkirchen wurde zum 20.03.2007 aufgehoben. Das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Großstörnitz wird seit dem 12.04.2007 in den Arbeitskarten bis zu deren Ablösung als „Schutzbedürftiges Gebiet“ geführt.	nein	Die aufgeführten Schutz- bzw. Einzugsgebiete werden hinsichtlich Hydrogeologie/ Grundwasserschutz in der 6. FNP-Änderung nicht berücksichtigt, da sich der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes der Nitzschkaer Brücke befindet und keine Betroffenheit besteht hinsichtlich der aufgeführten Schutz- bzw. Einzugsgebiete.
Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie gem. Lagerstättengesetz rechtzeitig anzuzeigen. Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse, der Erkundungsdaten und der Lagepläne in das geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, sondern in den künftigen verbindlichen Bauleitplanungen, den Objektplanungen bzw. in der künftigen Realisierungsphase konkreter Vorhaben.
22. Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7, 07545 Gera		
Schreiben vom 21.03.2018:		
Es werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräumegesetzes vor.	entfällt	
23. Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt		
Schreiben vom 18.04.2018:		
Es werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.	entfällt	

24. Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Schreiben vom 07.03.2018:		
Zur vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planungsstand vom 31.01.2018 bestehen keine Einwände. Es wird von unserem Amt die grundsätzliche Zustimmung erteilt.	entfällt	
Wir verweisen auf die mit den Schreiben unseres Amtes vom 17.12.2007, 15.04.2009, 07.01.2013, 09.07.2013, 21.06.2017 und 09.10.2017 zur Flächennutzungsplanung an das Bauamt Schmölln abgegebenen Stellungnahmen, die nach wie vor uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten.	nein	Diese Stellungnahmen besitzen keinen konkreten Bezug zum Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung bzw. zur geplanten Änderung der Flächennutzung in diesem Areal, so dass keine Betroffenheit besteht.
Bezüglich des Sondergebietes „Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung an der Landesstraße L 1359 sind unserem Amt unter Beachtung einer weitestgehenden Anbaufreihaltung sowie der Verkehrsanbindung über die vorhandenen Grundstückszufahrten prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen.	nein	Nicht relevant für diese 6. FNP-Änderung, da in der Flächennutzungsplanung gemäß § 5 (1) BauGB lediglich die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen ist. Die detaillierte Verkehrsanbindung des Plangebietes an die L 1359 wird in der künftigen verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.
25. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba		
Schreiben vom 03.04.2018:		
Im 1. Geltungsbereich – Sondergebiet „Handel-Nah“ Am Kemnitzgrund ist die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vorgesehen. Für die Anbindung dieses Gebietes an den ÖPNV wird eine Haltestelle in diesem Bereich benötigt.	nein	Der Standort Am Kemnitzgrund ist für die Abwägung der 6. FNP-Änderung, die sich lediglich auf den Standort in der Thomas-Müntzer-Siedlung bezieht, nicht relevant.
26. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, PTI 22, J.-A.-Morand-Str. 4, 07552 Gera		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
27. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin		
Schreiben vom 21.03.2018:		
Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen und sind in nächster Zeit auch nicht geplant.	entfällt	
Bezüglich eventuell extern auszuweisender Kompensationsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.	nein	Die Bestimmung des konkreten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs ist für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant. Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren künftigen Standorte wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächen-

		nutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
28. MITNETZ Strom mbH, VS-O-W-G Standort Markkleeberg, PF 1225, 04410 Markkleeberg Schreiben vom 12.03.2018:		
Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	entfällt	
Nieder- und Mittelspannungsanlagen:		
Wir betreiben Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes im Gebiet des Flächennutzungsplanes. Hinweise auf Schutzstreifen für Kabeltrassen (2,0 m) und Mittelspannungsfreileitungen (15,0 m).	nein	Da es sich hierbei um untergeordnete Leitungsbestände handelt, die die in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung aufzuzeigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflussen, werden diese in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht dargestellt. Gleiches gilt für die Schutzstreifen solcher Leitungen. Zudem befindet sich im Plangebiet der 6. FNP-Änderung keine Mittelspannungsfreileitung so dass dahingehend in der 6. FNP-Änderung keine Betroffenheit besteht.
Fernmeldeanlagen:		
In den angegebenen Geltungsbereichen befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und enviaTEL GmbH. Den Verlauf entnehmen sie bitte den beiliegenden Planauszügen.	nein	Da es sich hierbei um untergeordnete Versorgungsleitungen handelt, die die in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung zu berücksichtigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflussen, werden diese in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht dargestellt.
Bezüglich ihres angezeigten Vorhabens gibt es unsererseits keine Bedenken.	entfällt	
Hochspannungsanlagen:		
In den angegebenen Bereichen befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG in Bestand und Planung.	entfällt	
29. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt Schreiben vom 22.03.2018:		
Im Anfragebereich befinden sich folgende Gasanlagen der TEN: - Gasleitungen < 5 bar - Gasleitungen > 5 bar - Gasdruckregelanlagen	ja	Der damalige Anfragebereich umfasste 4 Geltungsbereiche. Die den Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplan-Änderung querende Hochdruck-Gasleitung, bei der es sich um eine Hauptleitung handelt, ist in der Planzeichnung dargestellt worden.
Ausführungen zu Regelwerken, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen einzuhalten sind, sowie zur Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Leitungstrassen. Hinweise zu Schutzstreifen und Abständen bei	nein	Nicht relevant für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung, da diese aufgeführten Aspekte die in einer Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflussen. Diese Inhalte sind in der verbindlichen Bauleitplanung sowie in

Leitungskreuzungen und Pflanzungen, zu eventuell notwendigen Schallschutzmaßnahmen sowie zur Gewährleistung des Explosionsschutzes.		der Realisierungsphase der Vorhaben zu beachten.
30. GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Schreiben vom 07.03.2018:		
Wir teilen Ihnen mit, dass die 2. Flächennutzungsplan-Änderung keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS (Gastransport GmbH, Leipzig), der VGS (VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig) und der FG (Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig b. Nürnberg) berührt. Im Bereich der 2. Änderung befinden sich Anlagen der ONTRAS/VNG/FG. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	entfällt	
31. Stadtverwaltung Schmölln, Straßenverkehrsbehörde, Markt 1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 27.03.2018:		
Die Belange der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schmölln werden durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Dieser Planentwurf stellt keinen Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept der Stadt und deren Ortsteile dar.	entfällt	
Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass zu den Änderungen des Bebauungsplanes in den Geltungsbereichen Sondergebiet „Handel-Nah“ Am Kemnitzgrund, Sondergebiet „Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung und „Wohnbaufläche Kummerscher Weg“ seitens einer direkten Verkehrsanbindung an die L 1361 Crimmitschauer Straße sowie an die L 1358 Am Kellerberg nicht zugestimmt wird.	nein	Nicht relevant für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung, da der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung an die Landesstraße L 1359 (Thomas-Müntzer-Siedlung) anbindet. Zudem wird die detaillierte Verkehrsanbindung des Plangebietes auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung abschließend bearbeitet.
Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse, die auf die Weiterführung des Flächennutzungsplanes Einfluss haben bzw. in diesem Zusammenhang für die Verkehrskonzeption im Zuständigkeitsbereich bedeutsam sein könnten.	entfällt	
32. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 19.03.2018:		
Es bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.	entfällt	
33. Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Thüringen e. V., Dorfstr. 15, 07751 Leutra		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	

34. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Thüringen e. V. , Trommelsdorfstr. 5, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Thüringen e. V., Lindenhof 3, 99998 Mühlhausen/OT Seebach		
Schreiben vom 29.03.2018:		
Aus Sicht der die SDW berührenden Belange gibt es zur 2. Änderung des Flächennutzungs- planes Schmölln keine Einwände.	entfällt	
36. Grüne Liga e. V., LV Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
37. Landesjagdverband Thüringen e. V., Frans- Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
38. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V., Uta Rudolph, Auenstr. 31, 99880 Mechterstädt		
Schreiben vom 28.03.2018:		
Keine Einwände zur 2. Flächennutzungsplan- Änderung	entfällt	
39. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Thymianweg 25, 07745 Jena		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.	entfällt	
40. Stadt Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg		
Schreiben vom 28.03.2018:		
Durch die 2. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Schmölln werden keine von der Stadt Altenburg zu vertretenden öffentlichen Belange berührt. Keine Einwände bezüglich des vorgelegten Entwurfs.	entfällt	
41. Otto-Dix-Stadt Gera, Stadtverwaltung, Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung, Fachgebiet Stadtplanung, Amthorstr. 11, 07545 Gera		
Schreiben vom 26.03.2018:		
Gegen die Änderung der Teilflächen 1 und 2 werden keine Belange durch die Stadt Gera geltend gemacht.	entfällt	(Klarstellung der Stadt Schmölln: Die in der Stellungnahme aufgeführte Teilfläche 2 ent- spricht dem 2. Geltungsbereich der Planzeich- nung vom 31.01.2018, der als eigenständige 6. FNP-Änderung weiterbearbeitet wurde.)

42. Stadt Ronneburg, Markt 1-2, 07580 Ronneburg		
Schreiben vom 27.03.2018:		
Keine Einwendungen und planungsrelevanten Hinweise.	entfällt	
43. Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane		
Schreiben vom 14.03.2018:		
Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel im 1. Geltungsbereich bzw. für den Landhandel im 2. Geltungsbereich sowie die Ausweisung von Wohnbaustandorten im 3. und 4. Geltungsbereich der Planänderung wird zur Kenntnis genommen. Bedenken und Anregungen sind nicht vorzubringen.	entfällt	(Klarstellung der Stadt Schmölln: Der in der Stellungnahme aufgeführte 2. Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der Planzeichnung vom 31.01.2018, der als eigenständige 6. FNP-Änderung weiterbearbeitet wurde.)
44. Stadtverwaltung Crimmitschau, Stadthaus, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau		
Schreiben vom 04.04.2018:		
Bezug nehmend auf die Einleitung des Verfahrens 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln erfolgt im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung von Seiten der Großen Kreisstadt Crimmitschau Zustimmung. Durch den Planbereich werden keine Belange der Stadt Crimmitschau berührt.	entfällt	
45. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Brandenburger Str. 3 a, 04103 Leipzig		
Schreiben vom 09.03.2018		
Durch die 2. Änderung des FNP der Stadt Schmölln werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	entfällt	
46. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1, GA 63141, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.		
47. DB Energie GmbH, Brandenburger Str. 16 b, 04103 Leipzig		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 31.01.2018 eingegangen.		
Öffentlichkeit:		
Schreiben der Stadt Schmölln vom 30.03.2018: Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum 19.02.2018 bis 19.03.2018 sind zum Entwurf vom 31.01.2018 keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.	entfällt	

Stellungnahmen zum Entwurf vom 26.11.2018:

BEHÖRDEN, TÖB:		
1. Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Kreisplanung, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 22.03.2019:		
Kreisplanung:		
Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP): Bei dem Anlass der 2. Änderung bezüglich des 1. Geltungsbereichs wird deutlich, dass es sich um eine Standortverlagerung des ALDI-Marktes und des Werksverkaufs der Fa. WOLF GmbH handelt. In der Begründung wird auf das Gutachten „Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung und Erweiterung eines ALDI-Marktes in Schmölln“ der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH vom 09.08.2018 genommen.	nein	Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer Straße – Landhandel) ist vom Inhalt dieser Stellungnahme nicht betroffen.
Im Kap. 3.1 wird auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 eingegangen. Meines Erachtens wird der Aspekt des Ziels 2.6.5 „Einzelhandelsagglomeration“ nicht betrachtet. Durch die Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von rund 1.200 m² und des Werksverkaufs der WOLF GmbH mit rund 500 m² könnte eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Ziels 2.6.5 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vorliegen.		
Im Kap. 6.1 wird auf „eine kleine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben“ verwiesen. Es wird um Prüfung des Sachverhalts gebeten, ob eine Agglomeration im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vorliegt. Weiterhin ist die obige Aussage des Kap.6.1 näher auszuführen und es ist zu prüfen, ob die Merkmale einer Agglomeration vorliegen.		
Das Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH vom 09.08.2018 ist hinsichtlich des Stadtgebiets Schmölln zu überarbeiten.		
Die Aussage im Kap. 5.2, dass der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wahrscheinlich nur zum Teil innerhalb von G 17 durchgeführt werden kann, kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht nachvollzogen werden.	nein	In der 6. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt lediglich eine überschlägige Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Bestimmung des konkreten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs ist für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant. Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren künftigen Standorte wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskon-

		zept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
Fachdienst Natur- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde:		
Im Rahmen der 2. Änderung plant die Stadt im 1. Geltungsbereich einen ausgewiesenen bauplanungsrechtlichen zulässigen Gewerbestandort in ein Sondergebiet Handel zu entwickeln. Im Rahmen des bestehenden FNP und des vorliegenden B-Plans für das bestehende Gebiet werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §14 Bundesnaturschutzgesetz bewertet und kompensiert.	nein	Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer Straße – Landhandel) ist vom Inhalt dieser Stellungnahme nicht betroffen.
Im Rahmen der Änderung/Teiländerung des B-Plans ist abzu prüfen, ob es durch die gewünschte Änderung zu größeren Eingriffen kommt. Ist dies der Fall, sind weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.	nein	Diese Aussage bezieht sich auf die künftige verbindliche Bebauungsplanung und nicht auf die 6. FNP-Änderung.
Im 2. Geltungsbereich wird bisher genutzte Ackerfläche und bebaute Fläche des Landhandels als Gewerbefläche für die Erweiterung des Landhandels in Standortnähe ausgewiesen. Für den Teil der Ackerfläche kommt es zur Veränderung der Landschaft sowie zu Versiegelungen und damit zu einem Eingriff gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz. Dieser ist im Rahmen weiterer Planungen gem. Thüringer Bilanzierungsmodell zu bewerten und zu kompensieren.	ja	Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
Untere Wasserbehörde:		
Es bestehen keine weiteren Forderungen.	entfällt	
Untere Bodenschutzbehörde:		
Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der 2. Änderung des FNP zu.	entfällt	(Klarstellung der Stadt Schmölln: Die in der Stellungnahme aufgeführte 2. Änderung des FNP enthält im Entwurf vom 26.11.2018 auch den 2. Geltungsbereich, der dem Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung entspricht und separat weiterbearbeitet wurde.)
Die Neuversiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Als Ausgleich für die nötige Versiegelung ist eine Entsiegelung zu priorisieren.	ja	Die konkrete Ermittlung der Neuversiegelung des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs und die konkrete Planung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung wird auch abgeprüft, ob Entsiegelungen als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
Untere Immissionsschutzbehörde:		
Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt der 2. Änderung des FNP zu.	entfällt	

2. Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 300, Jorge-Semprún-Platz, 99403 Weimar		
Schreiben vom 25.02.2019:		
Raumordnung und Landesplanung:		
Zum Entwurf der 2. Änderung des FNP der Stadt Schmölln (Planungsstand 31.01.2018) wurde mit Datum vom 12.04.2018 auf der Grundlage der Erfordernisse der Raumordnung gem. Regionalplan Ostthüringen eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben.	entfällt	
In dem nunmehr vorgelegten Entwurf (Planungsstand 20.11.2018) sind die Geltungsbereiche 3 und 4 nicht mehr Gegenstand der 2. Änderung des FNP.	entfällt	(Klarstellung der Stadt Schmölln: Es handelt sich um den Entwurf mit dem Planungsstand vom <u>26.11.2018</u> .)
Geltungsbereich 2 – „Gewerbeerweiterung Landhandel“ (G 17): Im 2. Geltungsbereich soll nun, entsprechend unserer Forderung, eine Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche erfolgen. Gegen diese Änderung bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	entfällt	
Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:		
II Zum Geltungsbereich 2 „Gewerbeerweiterung Landhandel in der Thomas-Müntzer-Siedlung“: Die geplante Darstellung der ca. 1,6 ha großen gewerblichen Baufläche G 17 als südöstliche Erweiterung der in der Thomas-Müntzer-Siedlung gelegenen gewerblich genutzten Bauflächen soll nach der Begründung, Seiten 10, 19, 27 ausschließlich der Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dienen. Die Neuausweisung dient der in der Thomas-Müntzer-Siedlung ansässigen Landhandelsgesellschaft LHG e. G. Schmölln als Erweiterungsfläche. Eine Einzelhandelsnutzung ist auf der Erweiterungsfläche nach Aussagen der Begründung nicht beabsichtigt. Da nunmehr kein Sondergebiet „Landhandel“ mehr ausgewiesen werden soll und die Flächenneuausweisung in der Begründung vom 26.11.2018 auch nachvollziehbar begründet wurde, bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Erweiterung der Gewerbeflächendarstellung.	entfällt	
Weitere Hinweise: a) Die in der Begründung, S. 25 und 26, enthaltenen Flächenangaben des 1. und 2. Geltungsbereichs sind zu überprüfen. Der 1. Geltungsbereich wurde mit einer Größe von 1,4 ha und der 2. Geltungsbereich mit einer Größe von 1,6 ha angegeben. Nach eigener Ermittlung ist der 1. Geltungsbereich jedoch in etwa genau so groß wie der 2. Geltungsbereich.	ja	Die Überprüfung der Flächengröße für den 2. Geltungsbereich, der dem Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung entspricht, hat die angegebene Flächengröße von 1,6 ha bestätigt. Eine Überprüfung der Flächengröße des 1. Geltungsbereichs ist nicht erfolgt, da der 1. Geltungsbereich nicht die 6. FNP-Änderung betrifft.

3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Heinrich-Heine-Str. 41, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Schreiben vom 19.02.2019:		
Der Entwurf der 2. Änderung des FNP der Stadt Schmölln liegt uns mit Stand 26.11.2018 zur erneuten Stellungnahme vor. Gegen die im Rahmen der 2. Änderung geplanten Festsetzungen in den beiden Geltungsbereichen bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	entfällt	
Es wird gebeten, uns zu gegebener Zeit eine Kopie der rechtskräftigen Änderung zu übergeben sowie den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen.	nein	Die Übergabe von Unterlagen sowie die Mitteilung des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung ist nicht relevant für die 6. FNP-Änderung. Dazu werden mit der Stadt Schmölln separate Vereinbarungen getroffen.
4. Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein		
Schreiben vom 01.03.2019:		
Durch die 2. Änderung des FNP werden der Landwirtschaft zukünftig ca. 3,7 ha Fläche (1,7 ha GL; 2 ha AL) der Nutzung entzogen.	entfällt	
Durch den 2. Geltungsbereich sind ca. 2 ha Ackerland betroffen, welche im RP-O als Vorrangfläche (LB11) für die Landwirtschaft dargestellt ist. Von Seiten der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen und der Oberen Landesplanungsbehörde, Ref. 340, des Thüringer Landesverwaltungsamtes gibt es hierzu die Aussage, dass kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Da auf der Fläche bereits eine Anlage des Landhandels vorhanden ist, können wir aber der Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet an der Gemeindegrenze grundsätzlich zustimmen.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmölln: Der 2. Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung wird als Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung weiterbearbeitet und umfasst ca. 1,6 ha Fläche.) (Hinweis der Stadt Schmölln: In Anlehnung an die im FNP westlich vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche G 5 mit den übrigen Flächen des vorhandenen Landhandelsbetriebes und weil sich die geplante Baufläche nicht von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet, erfolgt für die geplante Erweiterung des Gewerbes innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung keine Darstellung eines „Sondergebietes“, sondern die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ (G 17)).
Bei Inanspruchnahme beider Geltungsbereiche müssen die Nutzer aber rechtzeitig informiert werden.	nein	Nicht relevant für diese 6. FNP-Änderung, da in der Flächennutzungsplanung gemäß § 5 (1) BauGB lediglich die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen ist. Die Information der jeweiligen Nutzer der betroffenen Fläche wird in der künftigen verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.
Unter Beachtung dieser Hinweise stimmen wir der 2. Änderung des FNP der Stadt Schmölln zu.	entfällt	
5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera		
Schreiben vom 21.02.2019:		
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.01.2019 zur 2. Änderung des FNP im 2. Geltungsbereich – „Gewerbeerweiterung Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung (Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ – neu Darstellung als	entfällt	

„Gewerbliche Baufläche“) gibt es seitens der Landespolizeiinspektion Gera keine Einwände.		
Für verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen während der Bauphase im öffentlichen Verkehrsraum sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Schmölln entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, sondern in der Realisierungsphase der geplanten Vorhaben.
6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
8. Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
9. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
10. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Vollmershain, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 04.02.2019:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	
11. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Thonhausen, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 04.02.2019:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	
12. Gemeinde Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
13. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
14. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtsr. 11, 99423 Weimar		
Schreiben vom 11.02.2019:		
Keine Einwände.	entfällt	

15. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 07.02.2019:		
Keine Einwände.		
16. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
Schreiben vom 04.02.2019:		
Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.	entfällt	
18. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera		
Schreiben vom 28.02.2019:		
<u>2. Geltungsbereich – Gewerbliche Baufläche G 17 – Thomas-Müntzer-Siedlung:</u> Im Vergleich zum Vorentwurf sollen nun eine gewerbliche Baufläche und nicht mehr eine Sonderbaufläche Landhandel dargestellt werden. Auch diese Darstellung ermöglicht eine sinnvolle Erweiterung des ansässigen Unternehmens, der LHG Landhandelsgesellschaft e. G., und erscheint den Tätigkeitsbereichen des Unternehmens insgesamt sogar besser zu entsprechen. In jedem Fall ermöglicht die Planänderung dem Unternehmen seine positive wirtschaftliche Entwicklung am bestehenden Standort fortzusetzen. Hierdurch können die vorhandenen Arbeitsplätze und Wertschöpfungspotentiale im ländlichen Raum erhalten und ggf. sogar zusätzliche geschaffen werden. Insgesamt bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des FNP.	entfällt	
19. Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, Burgstr. 1 a, 07545 Gera		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
20. ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida		
Schreiben vom 19.02.2019:		
Es sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes in seiner Neubekanntmachung vom 18.09.2008 betroffen.	entfällt	

21. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
22. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8 – 10, 99423 Weimar		
Schreiben vom 27.02.2019:		
Zu den vertretenden öffentlichen Belangen Geologie, Rohstoffgeologie, Baugrundbewertung und Geotopschutz ergeben sich keine Bedenken.	entfällt	
Hydrogeologie/Grundwasserschutz: Der 2. Geltungsbereich „Gewerbebeerweiterung Landhandel“ – Thomas-Müntzer-Siedlung (G17) befindet sich im südlichen Randbereich der Trinkwasserschutzzone III für das Wasserwerk Nitzschkaer Brücke. Zusammenhängendes Grundwasser bewegt sich innerhalb des Planungsgebietes in einer Tiefe von etwa 35 m unter Gelände. Die hohe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Sickerwasserverweilzeit in der ungesättigten Zone zwischen 10 und 25 Jahren) wurde im Rahmen der vorliegenden Konfliktanalyse bereits berücksichtigt.	ja	In der Planzeichnung bzw. der Planzeichenerklärung der 6. FNP-Änderung erfolgt die Berücksichtigung von nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Hinweisen zu den Wasserschutzgebieten. Hierbei handelt es sich um die vollständige Lage von G 17 innerhalb der festgesetzten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Nitzschkaer Brücke“ sowie der Trinkwasserschutzzone III eines in Aussicht stehenden schutzbedürftigen Wasserschutzgebietes. Zudem wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass seitens der oberen Wasserbehörde für dieses WSG ein Neufestsetzungsverfahren geführt wird. Nach dem derzeitigen Planungsstand befindet sich der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung größtenteils auch künftig in der Schutzzone III. Da gemäß dem Umweltbericht (siehe Kap. 8.2.2.2 dieser Begründung) hinsichtlich des Grundwassers keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, wird eine umweltverträgliche Realisierung der Vorhaben im G 17 möglich sein.
Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind eine Reihe von Nutzungseinschränkungen und Verboten zu beachten. Rechtlich bindend sind hierbei die im Feststellungsbeschluss (Nr. 48-12/81 vom 11.03.1981) des Kreistages Schmölln aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und Verbote. Weitere Hinweise auf gefährliche Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge in Trinkwasserschutzgebieten gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 101.	ja	Ausführungen zu Nutzungseinschränkungen und Verboten erfolgen im Kap. 5.1 der Begründung.
Zurzeit ist ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes bei der oberen Wasserbehörde anhängig. Nach dem hierzu vorliegenden hydrogeologischen Gutachten vom 26.06.2007 und der fachtechnischen Stellungnahme der TLUG vom 06.08.2009 würde der 2. Geltungsbereich weiterhin innerhalb dieses Wasserschutzgebietes liegen. Über den aktuellen Stand des Verfahrens gibt die obere Wasserbehörde Auskunft.	ja	Ein Hinweis zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes wird in der Begründung, Kap. 5.1 gegeben.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUBN als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abt. 4/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUBN.	entfällt	
Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie gem. Lagerstättengesetz rechtzeitig anzuzeigen. Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse, der Erkundungsdaten und der Lagepläne in das geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, sondern in den künftigen verbindlichen Bauleitplanungen, den Objektplanungen bzw. in der künftigen Realisierungsphase konkreter Vorhaben
23. Landesamt für Bau und Verkehr, Region Ost, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Schreiben vom 18.03.2019:		
Der vorgelegten 2. Änderung des FNP (Planungsstand 26.11.2018) der Stadt Schmölln wird auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes grundsätzlich zugestimmt.	entfällt	
Nördlich vom in der 2. FNP-Änderung ausgewiesenen 2. Geltungsbereich „Gewerbeerweiterung Landhandel“ – Thomas-Müntzer-Siedlung (G 17) verläuft die in unserem Zuständigkeitsbereich liegende Landesstraße L 1359.	entfällt	
Entsprechend § 24 (1) Thüringer Straßengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraßen Hochbauten jeder Art, sowie Aufschüttung oder Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, nicht errichtet werden. Unter Beachtung des vorgenannten Anbauverbots sowie der Verkehrsanbindung über die vorhandenen Grundstückszufahrten sind uns prüfungsfähige Planunterlagen vorzulegen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung. Die detaillierte Bebauung mit Maßangaben zu Straßenabständen wird in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
24. Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
25. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba		
Schreiben vom 04.03.2019:		
Im 1. Geltungsbereich – Sondergebiet „Handel-Nah“ am Kemnitzgrund ist die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vorgesehen. Für die Anbindung dieses Gebietes an den ÖPNV wird eine Haltestelle in diesem Bereich benötigt.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da der aufgeführte 1. Geltungsbereich – Sondergebiet „Handel-Nah“ nicht zum Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung gehört.

26. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, PTI 22, J.-A.-Morand-Str. 4, 07552 Gera		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
27. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin		
Schreiben vom 31.01.2019:		
Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen und sind auch nicht geplant.	entfällt	
28. MITNETZ Strom mbH, VS-O-W-G Standort Markkleeberg, PF 1225, 04410 Markkleeberg		
Schreiben vom 13.02.2019:		
Keine grundsätzlichen Bedenken. In Ihrem Schreiben baten Sie um eine ergänzende Stellungnahme zur 2. Änderung des FNP.	entfällt	
Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass die Stellungnahme vom 12.03.2018 weiterhin ihre Gültigkeit behält.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmölln: Siehe Abwägungsmaterial zur Stellungnahme von MITNETZ Strom mbH vom 12.03.2018 zum Entwurf vom 31.01.2018 weiter oben unter Nr. 28.)
Für Planungszwecke erhalten Sie nochmals 2 aktuelle Bestandsplanauszüge der 2 Geltungsbereiche.	entfällt	
29. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
30. GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Schreiben vom 06.02.2019:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS Gastransport GmbH ist deshalb an der Planung dieser Maßnahme zu beteiligen.	nein	In der 6. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt lediglich eine überschlägige Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Bestimmung des konkreten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs sowie deren Standorte sind für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung, in dessen Verfahren die ONTRAS Gastransport GmbH beteiligt wird.
31. Stadtverwaltung Schmölln, Ordnungsamt, Markt 1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 18.02.2019:		
Die Belange der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schmölln werden durch die vorliegende 2. FNP-Änderung nicht berührt. Dieser Planentwurf stellt keinen Eingriff in das bestehende	entfällt	

Verkehrskonzept der Stadt und deren Ortsteile dar.		
Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass zu den Änderungen des Bebauungsplanes in den Geltungsbereichen Sondergebiet „Handel-Nah“ Am Kemnitzgrund und Sondergebiet „Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung einer direkten Verkehrsanbindung an die L 1361 Crimmitschauer Straße sowie an die L 1358 Am Kellerberg nicht zugestimmt wird.	nein	Nicht relevant für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung, da der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung an die Landesstraße L 1359 (Thomas-Müntzer-Siedlung) anbindet und die aufgeführten L 1361 und L 1358 nicht betroffen sind. Zudem wird die detaillierte Verkehrsanbindung des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend bearbeitet.
Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse, die auf die Weiterführung des Flächennutzungsplanes Einfluss haben bzw. in diesem Zusammenhang für die Verkehrskonzeption im Zuständigkeitsbereich bedeutsam sein könnten.	entfällt	
32. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
33. Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Thüringen e. V., Dorfstr. 15, 07751 Leutra		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
34. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Thüringen e. V. , Trommelsdorfstr. 5, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Thüringen e. V., Lindenhof 3, 99998 Mühlhausen/OT Seebach		
Schreiben vom 25.02.2019:		
Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.	entfällt	
36. Grüne Liga e. V., LV Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
37. Landesjagdverband Thüringen e. V., Frans- Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt		
Schreiben vom 18.02.2019:		
Es bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens (Flächennutzungsplan 2. Änderung) keine Einwände.	entfällt	
38. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V., Uta Rudolph, Auenstr. 31, 99880 Mechtersdorf		
Schreiben vom 25.02.2019:		
Keine Ergänzungen oder Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplans.	entfällt	

39. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Thymianweg 25, 07745 Jena		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
40. Stadt Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg		
Schreiben vom 11.03.2019:		
Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln werden keine von der Stadt Altenburg zu vertretenden öffentlichen Belange berührt. Keine Einwände bezüglich des vorgelegten Entwurfs.	entfällt	
41. Otto-Dix-Stadt Gera, Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Abt. Gesamtstädtische Planungen, Amthorstr. 11, 07545 Gera		
Schreiben vom 11.02.2019:		
Die geplante Änderung des FNP der Stadt Schmölln beinhaltet die neue Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die Erweiterung des „Landhandel Thomas-Müntzer-Siedlung“ sowie die Neuausweisung eines Standortes für die Einzelhandelsnahversorgung. Beide Bauflächenänderungen haben wegen ihrer geringen Dimensionierung und Nutzungsart keine Auswirkungen auf die Stadt Gera. Es werden keine Belange von uns geltend gemacht.	entfällt	
42. Stadt Ronneburg, Markt 1-2, 07580 Ronneburg		
Schreiben vom 14.02.2019:		
Zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln gibt es keine Einwendungen und keine planungsrelevanten Hinweise.	entfällt	
43. Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
44. Stadtverwaltung Crimmitschau, Stadthaus, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau		
Schreiben vom 21.02.2019:		
Bezug nehmend auf die Einleitung des Verfahrens 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln für die Teilbereiche Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ am Kemnitzgrund und „Gewerbebeerweiterung Landhandel“ in der Thomas-Müntzer-Siedlung erfolgt im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung von Seiten der Großen Kreisstadt Crimmitschau Zustimmung. Durch den Planbereich werden keine Belange der Stadt Crimmitschau berührt.	entfällt	

45. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Brandenburger Str. 3 a, 04103 Leipzig Schreiben vom 01.03.2019:		
Gegen die vorgelegte 2. FNP-Änderung der Stadt Schmölln bestehen seitens der Deutschen Bahn keine Einwände, da die Deutsche Bahn innerhalb der räumlichen Abgrenzung keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen besitzt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	entfällt	
46. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1, GA 63141, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
47. DB Energie GmbH, Brandenburger Str. 16 b, 04103 Leipzig		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 26.11.2018 eingegangen.	entfällt	
Öffentlichkeit:		
Ö 1		
Schreiben vom 04.03.2019:	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmölln: Der gesamte Inhalt dieser privaten Stellungnahme befasst sich mit dem 1. Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung und beinhaltet den Handelsstandort „Am Kemnitzgrund“ (SO 7). Es gibt keinen Inhalt in dieser Stellungnahme, der sich auf den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung bezieht. Der Handelsstandort im SO 7 besitzt für den Geltungsbereich der vorliegenden 6. FNP-Änderung (G 17) weder inhaltlich noch lageseitig eine Relevanz. Dementsprechend wurden die Inhalte der Stellungnahme Ö 1 im vorliegenden Abwägungsmaterial nicht aufgeführt.)

Stellungnahmen zum 2. Entwurf vom 08.01.2021:

BEHÖRDEN, TÖB:		
1. Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Kreisplanung, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 06.04.2021:		
Kreisplanung:		
Durch die Planung des vorliegenden SO 7 entsteht zwischen dem neuen SO 7 sowie dem bestehenden SO 3 mit einer Fläche für den Gemeinbedarf eine isolierte verhältnismäßig kleine Restfläche des GE 2. Hierbei sollte bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die städtebauliche Ordnung unter Berücksichtigung der bestmöglichen Ausnutzung bestehender Gewerbegebiete sowie die Vermeidung bodenrechtlicher Nutzungskonflikte beachtet werden.	nein	Nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"), sondern für den Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße.
In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für „kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ergänzen.	nein	Dieses Planzeichen ist nicht relevant bei den Darstellungsinhalten innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung noch bei den daran angrenzenden Flächen und wird demzufolge nicht ergänzt.
Auf der Planzeichnung sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen.	nein	Die Rechtsgrundlagen sind (analog der genehmigten 3. FNP-Änderung) ausreichend in der Begründung aufgeführt.
Im Pkt. 1.1 wird angegeben, dass im Süd-/Südwestraum der Stadt Schmölln 2 Nahversorger (Extra-Markt und Penny) weggefallen sind. Im weiteren Verlauf wurde die Schließung von 3 Lebensmittel-/Nahversorgern festgestellt. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um einen redaktionellen Fehler oder um 3 zusätzliche Nahversorger (neben Extra-Markt und Penny) handelt. Die Aussagen sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aussage im Kap. 2 Allgemeines, dass durch den Wegfall einer Teilfläche des GE 2 eine Entspannung der nutzungsseitig beeinträchtigten Nachbarschaftslage zwischen Gewerbe- und Wohnnutzungen erfolgt, kann nicht nachvollzogen werden. Durch die Änderung in das SO 7 entsteht, wie auch im Umweltbericht erwähnt, zusätzlicher motorisierter Individualverkehr gegenüber der ursprünglich beabsichtigten gewerblichen Entwicklung.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
Im Entwurf der Überarbeitung des Regionalplans Ostthüringen von 2019 befindet sich der 2. Geltungsbereich nicht weiter komplett im Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-11“. Dieser Sachverhalt könnte im Kap. 3.2.2 ergänzt werden.	ja	Der 2. Geltungsbereich des 2. Entwurfs der 2. FNP-Änderung vom 08.01.2021 entspricht dem Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung. Der Sachverhalt hinsichtlich der im Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung regionalplanerisch nicht mehr vorgesehenen Ausweisung eines Vorranggebietes für landwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Begründung ergänzt.
Die im Kap. 3.4 angegebene Verkaufsflächenerweiterung von 460 m ² (Berechnung?) kann nicht nachvollzogen	nein	Diese Aussage ist nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-

werden. In der Auswirkungsanalyse vom 09.08.2018 wird diese Differenz nicht dargelegt.		Siedlung"). Sie steht lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
Im Kap. 3.6 wird das parallel laufende B-Plan-Verfahren erwähnt. Hierbei handelt es sich jedoch um die 5. Änderung des zugrunde liegenden B-Plans.	nein	Diese Aussage ist nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"). Sie steht lediglich im Zusammenhang mit dem B-Plan „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße, Teilgebiet I“.
Die Aussagen im Kap. 5.2 sowie 6.2 zum naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht nachvollzogen werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im gesamtstädtischen Kontext zu betrachten.	ja	Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die Planung der entsprechend erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
Das Schutzgut „Wirkungsgefüge“ nach § 1(6) Nr. 7a BauGB findet im vorliegenden Umweltbericht keine Berücksichtigung und sollte nach möglichem Ermessen redaktionell ergänzt werden.	ja	Das Schutzgut „Wirkungsgefüge“ wird im Umweltbericht redaktionell ergänzt.
<u>Ergänzende Stellungnahme der GMA, Verlagerung Werksverkauf Fa. Wolf vom 06.08.2019:</u> Die ergänzende Stellungnahme grenzt im Abschnitt 3 „Einzugsgebiet, Bevölkerung und Kaufkraft“ das voraussichtliche Einkaufsgebiet ab. Demnach umfasst das Einzugsgebiet u. a. Teile der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“. Bereits in unserer Stellungnahme vom 22.03.2019 wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 es zu Eingliederungen 5 neuer Ortsteile zur Stadt Schmöln zum 01.01.2019 kam. Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. In der ergänzenden Stellungnahme wird nicht ersichtlich, inwiefern dieser Belang, auch im Hinblick auf die flächenhafte Ausdehnung des funktionellen Mittelzentrums Schmöln/Gößnitz sowie der veränderten Einwohnerzahl der Stadt Schmöln berücksichtigt wurde. Weiterhin sollte geprüft werden, ob es sich bei der Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.

und des Werksverkaufs der Fa. Wolf (Σ VK ca. 1.500 m ²) um eine Agglomeration im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (Ziel 2.6.5) handelt. Die ergänzende Stellungnahme enthält lediglich Äußerungen, dass das Vorhaben in Agglomeration mit dem geplanten ALDI-Markt untersucht wurde (vgl. S. 11). Ein Ergebnis bleibt offen.		
Fachdienst Natur- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde:		
Im Rahmen einer nochmaligen Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jetzt die Änderung im Gewerbegebiet Crimmitschauer Str. zu Sondergebiet Lebensmittelmarkt (1. Geltungsbereich) und Ackerfläche zu gewerblicher Fläche festgelegt (2. Geltungsbereich).	entfällt	
Im 1. Geltungsbereich handelt es sich um eine Änderung im bestehenden B-Plan-Gebiet.	nein	Diese Aussage ist nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"). Sie steht lediglich im Zusammenhang mit dem B-Plan-Gebiet „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße, Teilgebiet I“.
Im 2. Geltungsbereich ist bereits eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche erfolgt. Diese wird jetzt im Flächennutzungsplan angepasst.	entfällt	
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stehen den Planänderungen keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.	entfällt	
Untere Wasserbehörde:		
Wasserrechtliche Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend betrachtet.	entfällt	
Untere Bodenschutzbehörde:		
Es ergeben sich keine neuen Forderungen seitens der UBB.	entfällt	
Untere Immissionsschutzbehörde:		
Der 2. Änderung des FNP wird grundsätzlich zugestimmt.	entfällt	
Hinweis: Die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen dem Sondergebiet und der Fläche für den Gemeinbedarf/Schule, sehen wir als wenig praktikabel an. Hierzu wird im Interesse der Konfliktbewältigung empfohlen, die tatsächlichen Möglichkeiten einer effektiven Nutzung der Gewerbefläche, neben der Schule und des großflächigen Lebensmittelmarktes auszuloten und evtl. eine Fläche mit einem weniger hohen Störpotential auszuweisen.	nein	Diese Aussage ist nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"). Sie steht lediglich im Zusammenhang mit dem B-Plan-Gebiet „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße, Teilgebiet I“ bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
2.		
Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Jorge-Semprún-Platz, 99403 Weimar		
Schreiben vom 31.03.2021:		
Raumordnung und Landesplanung:		
Mit dem vorgelegten 2. Entwurf der 2. Änderung des FNP sind im SO 7 nun die Errichtung eines Lebensmittelmarktes (Verlagerung ALDI aus der Bergstr. und Erweiterung auf ca. 1.270 m ² Verkaufsfläche (VKF)) sowie die Standortverlagerung des Werksverkaufes für Fleisch- und Wurstwaren (mit Erweiterung auf ca. 230 m ²	nein	Diese Aussage ist nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung"). Sie steht lediglich im Zusammenhang mit dem B-Plan-Gebiet „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße, Teilgebiet I“ bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der

VKF) vorgesehen. Es soll damit ein großflächiger Einzelhandelsstandort mit ca. 1.500 m ² VKF für Lebensmittel entstehen. In den verbleibenden gewerblichen Bauflächen im Geltungsbereich 1 (GE 2) ist zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen.		2. FNP-Änderung.
Im Geltungsbereich 2 ist weiterhin die Erweiterung der ortsansässigen Landhandels-gesellschaft vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine Änderung der gegenwärtig dargestellten „Fläche für Landwirtschaft“ in eine gewerbliche Baufläche geplant.	entfällt	
Diverse Ausführungen zum Geltungsbereich 1 - SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ Am Kemnitzgrund (SO 7) und Gewerbegebiet (GE 2) ohne zentrenrelevanten Handel.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbe-erweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
Geltungsbereich 2 – „Gewerbe-erweiterung Landhandel“ (G 17): Gegen diese Änderungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	entfällt	
Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:		
Diverse Ausführungen zum 1. Geltungsbereich für den geplanten Einzelhandelsstandort „Am Kemnitzgrund“.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbe-erweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
<u>Zum 2. Geltungsbereich für die geplante Gewerbegebietserweiterung in der Thomas-Müntzer-Siedlung:</u> Die geplante Darstellung der ca. 1,6 ha großen gewerblichen Baufläche G 17 als südöstliche Erweiterung der in der Thomas-Müntzer-Siedlung gelegenen gewerblich genutzten Bauflächen soll nach der Begründung, S. 10, 11 ausschließlich der Bearbeitung, Aufbereitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dienen. Die Neuausweisung dient der in der Thomas-Müntzer-Siedlung ansässigen Landhandels-gesellschaft LHG e.G. Schmölln als Erweiterungsfäche. Eine Einzelhandelsnutzung ist auf der Erweiterungsfläche nicht beabsichtigt. Da insofern nunmehr kein Sondergebiet „Landhandel“ mehr ausgewiesen werden soll und die Flächenneuausweisung auch nachvollziehbar begründet wurde, bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Erweiterung der Gewerbeflächendarstellung.	entfällt	
Weitere Hinweise zur Begründung zur Verlagerungsabsicht des ALDI-Marktes sowie zum geplanten Einzelhandelsstandort „Am Kemnitzgrund“.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbe-erweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kem-

		nitzgrund bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Heinrich-Heine-Str. 41, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Schreiben vom 25.03.2021:		
Ref. 2.11 – Katasterbereich Zeulenroda-Triebes:		
Gegen die im Rahmen der 2. Änderung geplanten Festsetzungen in den beiden Geltungsbereichen bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	entfällt	
Es wird gebeten, uns zu gegebener Zeit eine Kopie der rechtskräftigen Änderung zu übergeben sowie den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen.	nein	Die Übergabe von Unterlagen sowie die Mitteilung des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung ist nicht relevant für die 6. FNP-Änderung. Dazu werden mit der Stadt Schmölln separate Vereinbarungen getroffen.
Ref. 42 – Flurbereinigungsbereich Gera:		
Im Geltungsbereich ist derzeit kein Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung. Aus Sicht der Bodenordnung gibt es keine Bedenken.	entfällt	
Konkrete Angaben zu Art, Umfang und Lage der zusätzlich notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht festgelegt. Im Rahmen der konkreten Planung derselben ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Landeskultur leisten.	nein	Hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung der künftigen Neuversiegelung bzw. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.04.2018, auf das gesamtstädtische Kompensationskonzept im Kap. 2.4 des Umweltberichts des seit 14.06.2014 wirksamen (Ursprungs-) Flächennutzungsplans verwiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die im Kap. 8.2.2.2 der Begründung zur 6. FNP-Änderung dargestellte, einzelflächenbezogene Konfliktanalyse sowie auf Kap. 8.2.3 dieser Begründung, wonach überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von etwa 1 ha ermittelt wurde. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die Planung der entsprechend erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
4. Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Servicestelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera		
Schreiben vom 17.03.2021:		
Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es keine Einwände.	entfällt	
Für verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung,

während der Bauphase im öffentlichen Verkehrsraum sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Schmölln entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen.		sondern in der Realisierungsphase der geplanten Vorhaben.
6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahmen zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
8. Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
9. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
10. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Vollmershain, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	
11. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Thonhausen, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	
12. Gemeine Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
13. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
14. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtsr. 11, 99423 Weimar		
Schreiben vom 15.03.2021:		
Keine Einwände.	entfällt	

15. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 26.03.2021:		
Von unmittelbaren Veränderungen an oder in der näheren Umgebung von Kulturdenkmälern wird durch die von der Planung vorzubereitenden Maßnahmen nicht ausgegangen.	entfällt	
Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umgebung von Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung, d. h., somit auf deren Erscheinungsbild, kann auf der Grundlage einer vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend beurteilt werden.	entfällt	
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Fragen des Maßes der baulichen Nutzung in diesem Sinne zu überprüfen, planerisch zu berücksichtigen und damit negative Auswirkungen auf Kulturdenkmale zu vermeiden.	nein	Die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte sind nicht relevant für die 6. FNP-Änderung. Eine Klärung dazu erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung.
16. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt		
Keine Stellungnahmen zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
Schreiben vom 02.03.2021:		
Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.	entfällt	
18. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera		
Schreiben vom 01.04.2021:		
Im Vergleich zum 1. Entwurf zur 2. Änderung vom November 2018 haben sich keine für die durch uns vertretenen Belange wesentlichen Änderungen der Planung ergeben. Wir verweisen daher zunächst auf unsere Stellungnahme hierzu vom 28.02.2019.	entfällt	(Hinweis der Stadt Schmöln: Siehe Abwägungsmaterial zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera vom 28.02.2019 zum Entwurf vom 26.11.2018 weiter oben unter Nr. 18.)
Die nun mit der Erweiterung des 1. Geltungsbereiches geplanten Konkretisierungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung der weiteren gewerblichen Bauflächen am Standort „Am Kemnitzgrund“ befürworten wir. Hierdurch können einzelhandelsstrukturelle Fehlentwicklungen bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vermieden werden.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. mit dem alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen seitens der IHK Ostthüringen zu Gera weiterhin keine Einwände.	entfällt	

19. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein		
Schreiben vom 31.03.2021:		
Beide Geltungsbereiche des FNP werden z. Zt. noch landwirtschaftlich genutzt. Für den 1. Geltungsbereich ist die Ausweisung als Sondergebiet „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ Am Kemnitzgrund (SO 7) und Gewerbegebiet (GE 2) ohne zentrenrelevanten Einzelhandel vorgesehen. Für die gesamte Fläche gibt es bereits einen B-Plan. Die landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) erfolgte also nur vorübergehend.	nein	Diese Aussagen sind nicht relevant für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (G 17: Gewerbebeerweiterung Thomas-Müntzer-Siedlung). Sie stehen lediglich im Zusammenhang mit dem geplanten Handelsstandort im SO 7 an der Crimmitschauer Straße/Am Kemnitzgrund bzw. mit dem künftigen alleinigen Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung.
Der 2. Geltungsbereich „Gewerbebeerweiterung Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung (G 17) wird auf ca. 0,93 ha Ackerland erweitert. Die Standorterweiterung erfolgt anschließend an ein bereits bestehendes Wirtschaftsgebäude.	entfällt	
Es sind also an beiden Standorten landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen.	entfällt	
Die Nutzer sind aber rechtzeitig vor der Inanspruchnahme der Gebiete zu informieren. Unter Beachtung dieses Hinweises stimmen wird der 2. FNP-Änderung zu.	nein	Nicht relevant für diese 6. FNP-Änderung, da in der Flächennutzungsplanung gemäß § 5 (1) BauGB lediglich die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen ist. Die Information der jeweiligen Nutzer der betroffenen Fläche wird in der künftigen verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.
20. ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
21. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
22. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8 – 10, 99423 Weimar		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Abt. Naturschutz und Landschaftspflege:		
Keine Betroffenheit. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt	entfällt	
Abt. Wasserwirtschaft:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
Abt. Wasserrechtlicher Vollzug:		
Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau:		

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gem. § 61 (2) ThürWG zuständig ist.	entfällt	
Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	ja	Die untere Wasserbehörde, ansässig im Landratsamt Altenburger Land, wird im Zuge der Verfahrensbeteiligungen der 6. FNP-Änderung abgefragt.
Belage Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete:		
Hinsichtlich des Geltungsbereiches 2 (gewerbliche Bauflächen G 17) sind bei der geplanten Nutzung aus Sicht des Trinkwasserschutzes Bedenken anzumelden. Auch wenn die Ausweisung einer Gewerbefläche in der Schutzzone III derzeit per Rechtsverordnung bzw. geltendem Kreistagsbeschluss nicht geregelt ist, kann die im Planstandort G 17 vorgesehene Nutzung zukünftig in Konflikt mit den Erfordernissen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes geraten. Generell stellt das für diesen Standort beschriebene Nutzungsspektrum ein eher hohes Gefahrenpotential dar. Die Fläche befindet sich vollständig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Nitzschkaer Brücke, festgesetzt durch Beschluss des Kreistages Schmölln vom 11.03.1981, Nr. 48-12/81. Gem. Beschluss sind alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt, die Verunreinigungen des genutzten Grundwassers durch Mineralöl und Mineralölprodukte, durch radioaktive Substanzen sowie durch andere schwer eliminierbare chemische Stoffe hervorrufen. Auf Grund dieser auf spezielle Einsatzstoffe zielenden Regelung ist mit der unteren Wasserbehörde zu klären, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen die geplante Nutzung möglich ist.	nein	Die Bedenken werden nicht geteilt. Zum einen wurde innerhalb von G 17 und somit innerhalb der Wasserschutzzone III bereits gewerbliche Bebauung genehmigt, so dass davon auszugehen ist, dass bestimmte gewerbliche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung zulässig sind. Zum anderen wird in einer FNP-Planung noch keine konkrete Art der künftigen gewerblichen Nutzung festgelegt. Die Zulässigkeit künftiger gewerblicher Nutzungen ist im Zuge der Baugenehmigungsphase unter Beachtung des Grundwasserschutzes, der Verbote und Bedingungen des maßgebenden Kreistagsbeschlusses und unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörde im Einzelfall abzu prüfen.
Seitens der oberen Wasserbehörde ist ein Neufestsetzungsverfahren für das WSG „Nitzschkaer Brücke“ zu führen, insbesondere deshalb, weil sich die Randbedingungen für die Trinkwassergewinnung und -versorgung auf Grund des aktuellen Wasserversorgungskonzeptes der Stadtwerke Schmölln deutlich geändert haben. Nach derzeitigem Planungsstand befindet sich der Geltungsbereich 2 des FNP größtenteils auch künftig in der Schutzzone III.	ja	Ein Hinweis zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes, dass auch den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung einbezieht, wird in der Begründung, Kap. 5.1 gegeben
Hinweis: Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten im Wasserschutzgebiet die Regelungen gem. § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017.	nein	Diese Regelungen sind insofern nicht relevant für diese 6. FNP-Änderung, da in der Flächennutzungsplanung gemäß § 5 (1) BauGB lediglich die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen ist. Die Regelungen für spezielle gewerbliche Nutzungen (hier zu Anlagen, bei denen mit wassergefährdenden

		Stoffen umgegangen wird) werden in der künftigen verbindlichen Bauleitplanung eingearbeitet.
Hinsichtlich des Geltungsbereichs 1 liegt keine Betroffenheit der Belange des Ref. Grundwasser/Wasserschutzgebiete vor.	entfällt	
Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit:		
Keine Betroffenheit	entfällt	
Abt. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:		
Belange Immissionsschutz:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
Belange Abfallrechtliche Zulassungen/Abfallrechtliche Überwachung:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
Abt. Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten:		
Belange der Immissionsüberwachung:		
Keine Bedenken.	entfällt	
Abt. Geologischer Landesdienst und Bergbau:		
Belange des Geologischen Landesdienstes:		
Keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/-Grundwasserschutz und Geotopschutz.	entfällt	
Hinweise darauf, dass geologische Untersuchungen – Erdaufschlüsse sowie geophysikalische oder geochemische Messungen gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens 2 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Weiterhin sind Ergebnisse gemäß § 9 des Gesetzes spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert zu übergeben. Bitte in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hinweisen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, sondern in den künftigen verbindlichen Bauleitplanungen, den Objektplanungen bzw. in der künftigen Realisierungsphase konkreter Vorhaben.
Belange des Bergbaus/Altbergbaus:		
Keine Betroffenheit.	entfällt	
23. Landesamt für Bau und Verkehr, Region Ost, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Schreiben vom 10.03.2021:		
Im Ergebnis der Überprüfung teilen wir mit, dass der 2. Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom 08.01.2021 der Stadt Schmöln auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes grundsätzlich zugestimmt wird.	entfällt	
Südlich vom 2. Geltungsbereich „Gewerbe-erweiterung Landhandel“ Thomas-Müntzer-Siedlung (G 17) verläuft die in unseren Zuständigkeitsbereich liegenden Landesstraße (L) 1359. Entsprechend § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da dadurch die in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung zu berücksichtigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflusst werden. Die detaillierte Bebauung mit Maßangaben zu Straßenabständen wird in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung

der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraße Hochbauten jeder Art, sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, nicht errichtet werden. Unter Beachtung des vorgenannten Anbauverbots sowie der Verkehrsanbindung über die vorhandenen Grundstückszufahrten sind uns im weiteren Verfahren prüfungsfähige Planunterlagen vorzulegen.		festgesetzt.
Sowohl gemäß dem Landesstraßenbedarfsplan 2030 sowie von der Straßenbaubehörde sind momentan für den Streckenabschnitt der L 1359 im Geltungsbereich 2 des Flächennutzungsplans keine Neubau-, Ausbau- bzw. Umbaumaßnahmen geplant.	entfällt	
Für den 2. Geltungsbereich gilt, soweit Änderungen bzw. Neuanschlüsse von Straßenanbindungen an das Landesstraßennetz notwendig sind, ist mit unserem Amt eine Detailabstimmung hinsichtlich der Gestaltung der Wegeanbindungen mit Anschluss an die Straßenabschnitte erforderlich und die Zustimmung auf der Grundlage des § 18 in Verbindung mit § 22 Thüringer Straßengesetz zu beantragen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da dadurch die in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung zu berücksichtigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflusst werden. Die detaillierten Anschlüsse des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung an das Landesstraßennetz werden in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
Notwendige Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich über die vorhandenen Anschlüsse, außerhalb der Straßengrundstücke der L 1359, zu realisieren. Muss das Straßengrundstück dennoch benutzt werden, sind unserem Amt detaillierte Unterlagen zur Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis vorzulegen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da dadurch die in der 6. Flächennutzungsplan-Änderung zu berücksichtigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflusst werden. Die detaillierten Anschlüsse des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
24. Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
(Hinweis der Stadt Schmöln: Dieses Amt ist auf Grund von Umstrukturierungen nicht mehr existent. Abwägungsmaterial siehe Stellungnahme zu TÖB Nr. 23.)	entfällt	
25. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba		
Gegen die 2. Änderung des FNP bestehen unsererseits keine Einwände.	entfällt	
26. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, PTI 22, J.-A.-Morand-Str. 4, 07552 Gera		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
27. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin		
Schreiben vom 11.03.2021:		
Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen und sind auch in nächster Zeit nicht geplant.	entfällt	

28. MITNETZ Strom mbH, VS-O-W-G Standort Markkleeberg, PF 1225, 04410 Markkleeberg Schreiben vom 25.03.2021:		
Keine grundsätzlichen Bedenken.	entfällt	
Nieder- und Mittelspannungsanlagen:		
Bei uns ist im Geltungsbereich 2 eine Maßnahme in Planung. Der Planungsbereich ist im Bestandsplan markiert. Im Geltungsbereich 2 weisen wir besonders auf drei Kundenstationen „WKA Übergabe3 Mark Sahnau“; „PVA Übergabe Thomas-Müntzer-Siedlung“ und Trafostation „Landhandel“ hin.	nein	Da es sich hier um untergeordnete Anlagen handelt, ist diese Maßnahme nicht relevant für die 6. FNP-Änderung. Die detaillierten Anlagen im Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung werden in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
Anliegend erhalten Sie zwei Bestandspläne der Mittel- und Niederspannungsanlagen für Planungszwecke.	entfällt	
Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da dadurch die in der 6. FNP-Änderung zu berücksichtigenden Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflusst werden.
Die vorhandenen Trassen bitten wir als „Leitungsrecht enviaM“ mit Schutzstreifen festzusetzen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.	nein	Da es sich hier um untergeordnete Leitungstrassen handelt, sind diese nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da im FNP lediglich die Grundzüge der gemeindlichen Planung zu berücksichtigen sind. Die detaillierten Leitungstrassen des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung werden in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
Fernmeldeanlagen:		
In den angegebenen Geltungsbereichen des FNP befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und enviaTEL GmbH. Den Verlauf entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen	nein	Da es sich hier um untergeordnete Leitungstrassen handelt, sind diese nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da im FNP lediglich die Grundzüge der gemeindlichen Planung zu berücksichtigen sind. Die detaillierten Leitungstrassen des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung werden in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
Hochspannungsanlagen und envia THERM Anlagen:		
In den angegebenen Geltungsbereichen befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG und keine Anlagen der envia THERM GmbH in Bestand und Planung.	entfällt	
29. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt Schreiben vom 11.03.2021:		
Grundsätzlich gibt es zur geplanten Maßnahme keine Einwände.	entfällt	
Im Planungsbereich befinden sich Erdgasversorgungsanlagen der TEN. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Diese dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.	ja	Die den Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplan-Änderung querende Hochdruck-Gasleitung, bei der es sich um eine Hauptleitung handelt, ist in der Planzeichnung dargestellt worden.
Vor Durchführung der Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.	nein	Nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, sondern für die künftige Realisierungsphase der Vorhaben.

Im Anfragebereich befinden sich Gasleitungen <= 5bar und > 5bar sowie Gasdruckregelanlagen (RSO Schmölln, Crimmitschauer Straße u. RSO Grünberg, Landhandel).	ja	Die den Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplan-Änderung querende Hochdruck-Gasleitung, bei der es sich um eine Hauptleitung handelt, ist in der Planzeichnung dargestellt worden.
Hinweise auf Schutzstreifen der Gasleitungen sowie auf Pflanzabstände zu den Gasleitungen.	nein	Die angegebene Schutzstreifenbreite der den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung querenden Gas-Hochdruckleitung von 4m ist im Maßstab 1 : 10.000 der Planzeichnung nicht darstellbar. Die detaillierten Schutzstreifen und Pflanzabstände werden in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt.
30. GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Schreiben vom 02.03.2021:		
Keine Betroffenheit. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planung der zu vertretenden Anlagenbetreiber. Keine Einwände.	entfällt	
31. Stadtverwaltung Schmölln, Ordnungsamt, Markt 1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 16.03.2021:		
Die Belange der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schmölln werden durch den 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Dieser Planentwurf stellt keinen Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept der Stadt und deren Ortsteile dar.	entfällt	
Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass zu den Änderungen des Bebauungsplanes in den Geltungsbereichen Sondergebiet „Handel – Nah“ Am Kemnitzgrund seitens der Verkehrsbehörde Schmölln einer direkten Anbindung an die L 1361 Crimmitschauer Straße nicht zugestimmt wird.	nein	Nicht relevant für die 6. Flächennutzungsplan-Änderung, da der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung an die Landesstraße L 1359 (Thomas-Müntzer-Siedlung) anbindet und die in der Stellungnahme aufgeführte L 1361 von der 6. FNP-Änderung nicht betroffen ist. Zudem wird die detaillierte Verkehrsanbindung des Geltungsbereichs der 6. FNP-Änderung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Erkenntnisse, die auf die Weiterführung des Flächennutzungsplanes Einfluss haben bzw. in diesem Zusammenhang für die Verkehrskonzeption im Zuständigkeitsbereich bedeutsam sein könnten.	entfällt	
32. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
33. Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Thüringen e. V., Dorfstr. 15, 07751 Leutra		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	

34. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Thüringen e. V. , Trommelsdorfstr. 5, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Thüringen e. V., Lindenhof 3, 99998 Mühlhausen/OT Seebach		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Keine Einwände zum 2. Entwurf der 2. FNP-Änderung.	entfällt	
36. Grüne Liga e. V., LV Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
37. Landesjagdverband Thüringen e. V., Frans- Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
38. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V., Uta Rudolph, Auenstr. 31, 99880 Mechterstädt		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Keine Ergänzungen oder Einwendungen.	entfällt	
39. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Thymianweg 25, 07745 Jena		
Schreiben vom 06.04.2021:		
Zustimmung. Wir selbst beabsichtigen keine Planungen auf diesen Flächen.	entfällt	
Die Belange des Bodenschutzes sind in vollem Umfang zu berücksichtigen.	ja	Die Belange des Bodenschutzes wurden im Umweltbericht entsprechend dem in der Anlage 1 zum BauGB vorgegebenen Umfang und Detaillierungsgrad berücksichtigt.
40. Stadt Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg		
Schreiben vom 11.03.2021:		
Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine von der Stadt Altenburg zu vertretenden öffentlichen Belange berührt. Keine Einwände bezüglich des vorgelegten Entwurfs.	entfällt	
41. Otto-Dix-Stadt Gera, Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Abt. Gesamtstädtische Planungen, Amthorstr. 11, 07545 Gera		
Schreiben vom 09.03.2021:		
Die geplante Änderung des FNP der Stadt Schmöln beinhaltet die neue Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die Erweiterung des „Landhandel Thomas-Müntzer-Siedlung“ sowie die Neuausweisung eines Standortes für die Einzelhandelsnahversorgung. Beide Bauflächenänderungen haben wegen ihrer geringen	entfällt	

Dimensionierung und Nutzungsart keine Auswirkungen auf die Stadt Gera. Es werden keine Belange von uns geltend gemacht.		
42. Stadt Ronneburg, Markt 1-2, 07580 Ronneburg		
Schreiben vom 09.03.2021:		
Keine Einwendungen und keine planungsrelevanten Hinweise.	entfällt	
43. Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
44. Stadtverwaltung Crimmitschau, Stadthaus, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau		
Schreiben vom 06.04.2021:		
Keine Einwände zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln.	entfällt	
45. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Brandenburger Str. 3 a, 04103 Leipzig		
Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 08.01.2021 eingegangen.	entfällt	
46. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1, GA 63141, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 01.03.2021:		
Belange werden nicht berührt. Keine Bedenken.	entfällt	
47. DB Energie GmbH, Brandenburger Str. 16 b, 04103 Leipzig		
Im Bereich Stadt Schmölln befinden sich in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH, die im Lageplan eingetragen sind. Die Kabel dürfen weder überbaut noch beschädigt werden und sind bauzeitlich zu sichern. Im Bereich der Kabel ist Suchschlit- zung/Suchschachtung anzuwenden.	nein	In der Stellungnahme wurde kein Bezug genommen auf den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung. Es wurden lediglich Unterlagen im Bereich der Altenburger Straße und somit weit entfernt vom Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung beigelegt. Somit wird davon ausgegangen, dass keine Relevanz für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung besteht.
48. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Löbichau, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen. Die Belange der Gemeinde Löbichau wurden bei der Planung berücksichtigt.	entfällt	
49. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Posterstein, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Schreiben vom 30.03.2021:		
Seitens der Gemeinde Posterstein ergehen keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt	

Öffentlichkeit:		
Ö 1		
Schreiben vom 29.03.2021:		
Es begegnet erheblichen Bedenken, daß die Stadt Schmölln es noch nicht einmal für nötig erachtet hat, den Einreicher auf seine Verspätung (der zum Entwurf vom 26.11.2018 am 06.03.2019 - und somit später als die Auslegung vom 28.01.2019 bis 04.03.2019 – eingegangenen Stellungnahme) hinzuweisen und von diesem Umstand zu informieren. Insoweit liegen dort auch weitere Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einwendungen anfänglich durchaus nicht als verspätet angesehen worden sind. Zu den von uns angefragten Punkten sind Ihre Ausführungen nicht geeignet, die hier obwaltenden Bedenken auszuräumen.	nein	Gemäß Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Schmölln vom 22.03.2021 wird die vom Einreicher am 06.03.2019 bei der Stadt Schmölln eingegangene Stellungnahme (vom 04.03.2019) in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB sind die Stellungnahmen zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Das heißt, dass die Kommune erst nach erfolgter Prüfung bzw. Abwägung der Stellungnahmen eine Mitteilung an die Einreicher geben muss. Bis zu dem in der Stellungnahme aufgeführten Zeitpunkt lag noch keine Abwägung vor, so dass die Kommune dem Einreicher noch kein Ergebnis zur Prüfung der Stellungnahme mitteilen konnte.
Der 1. Entwurf der 2. Änderung musste aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geändert werden, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich sei. Dazu muss gefragt werden, seitens welcher Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorliegen und welchen Inhalt diese haben und zu welchen Änderungen diese geführt haben, da insoweit bisher keinerlei Erörterungen in den Gremien feststellbar sind.	nein	Es erfolgte beim vorliegenden 6. FNP-Änderungsverfahren die gleiche Vorgehensweise wie bei den bisher bisherigen genehmigten FNP-Änderungsverfahren (1. und 3. FNP-Änderungen). Diese Verfahren wurden vom zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt nicht beanstandet und genehmigt. Zum Entwurf der 2. Änderung (vom 26.11.2018) wurden 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dazu wurde seitens der Stadt Schmölln eine Auflistung angefertigt. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen der Stadt Schmölln vor und wurden, wie bei solchen Bauleitplanungen üblich, vom beauftragten Planungsbüro und dem Bauamt der Stadt Schmölln ausgewertet. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 ist ein Entwurf, der geändert oder ergänzt wird erneut auszulegen und es sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 26.11.2018 wurden im Kap. 5.4 der Begründung des 2. Entwurfs vom 08.01.2021 aufgeführt.
In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass nach § 4a BauGB die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gleichzeitig bzw. gemeinsam umgesetzt werden können und deswegen die weitere Frage, weshalb das Vorgehen nach § 4 vom Vorgehen nach § 3 getrennt und der Stadtrat darüber nicht informiert wird.	nein	Es handelt sich bei § 4a Abs. 2 BauGB um eine sogenannte „Kann-Bestimmung“. D. h. im Umkehrschluss, dass die Beteiligungen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht zwingend im gleichen Zeitraum ausgelegt bzw. beteiligt werden müssen. Allerdings hat der Entwurf vom 26.11.2018 im Zeitraum 28.01.2019 bis 04.03.2019 ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 29.01.2019 quasi zeitgleich bis zum 04.03.2019. Auch zum 2. Entwurf vom 08.01.2021, der im Zeitraum 01.03.2021 bis 06.04.2021 öffentlich

		ausgelegen hat, erfolgte mit Anschreiben vom 26.02.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine zeitgleiche Beteiligung bis zum 06.04.2021. Eine Informationspflicht irgendeines kommunalen Gremiums ist in dem vorliegenden Zusammenhang in den Gesetzlichkeiten des BauGB nicht enthalten.
Weiterhin beruhen die wesentlichen Änderungen des 2. gegenüber dem 1. Entwurf gemäß der Präambel zum 2. Entwurf offensichtlich vor allem auf einer „ergänzenden Stellungnahme vom 06.08.2019 zu dieser Auswirkungsanalyse“, gemeint damit die Auswirkungsanalyse vom 09.08.2018.	nein	Die aufgeführte „ergänzende Stellungnahme“ als auch die „Auswirkungsanalyse“ sind nicht relevant für die vorliegende 6. FNP-Änderung, da sie keine Aussagen zum Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung enthalten, sondern sich lediglich auf den Geltungsbereich „Am Kemnitzgrund/Crimmitschauer Straße“ beziehen.
Beim weiteren Vergleich der Inhalte der beiden Auslegungsdokumente fällt dann auf, dass zwischen erstem und zweiten Entwurf erhebliche Veränderungen vorgenommen wurden, die dann bereits den Ausführungen zum Geltungsbereich im Abschnitt 1.1 entnommen werden müssen. Zu fragen ist in diesem Zusammenhang weiter, aus welchem Grund derart gravierende Veränderungen gewissermaßen „still und heimlich“ eingearbeitet wurden wie: - die wesentliche Erweiterung des Geltungsbereichs der beabsichtigten 2. Änderung sowie - die Umbenennung des Sondergebiets von „Handel-Nah“ in „Großflächiger Lebensmittelmarkt“. Welche Ziele mit der immensen Erweiterung des Geltungsbereichs verfolgt werden, bleibt in diesem Zusammenhang unklar.	nein	Die hier aufgeführten Veränderungen zwischen 1. und 2. Entwurf sind nicht relevant für die 6. FNP-Änderung, da diese aufgeführten Veränderungen inhaltlich nicht den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung betreffen.
Hinweis der Stadt Schmöln: Die weiteren Punkte 1 bis 10 dieser Stellungnahme (Ö 1) befassen sich mit dem 1. Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung und beinhalten ausschließlich den Handelsstandort „Am Kemnitzgrund“ (SO 7) sowie das daran angrenzende Gewerbegebiet (GE 2). Dementsprechend wurden die weiteren Inhalte der Stellungnahme Ö 1 im vorliegenden Abwägungsmaterial nicht explizit aufgeführt.	nein	Sowohl SO 7 als auch GE 2 besitzen für den Geltungsbereich der vorliegenden 6. FNP-Änderung (G 17) weder inhaltlich noch lageseitig Relevanz.